

Dr. Friedmar Fischer
Faktencheck
zum Urteil 12 U 112/20
des OLG Karlsruhe vom 30.11.2021

erstellt am

02.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Zusammenfassung	5
Abbildungen	7
Tabellen	7
1. Einstieg	8
2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente	12
2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts	12
2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente	13
2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente	14
2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung	15
2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift	17
2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001	17
2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)	20
2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)	21
3. Die rentenferne Startgutschrift als System	28
3.1. Fokussetzung im rentenfernen STG - System	34
3.2. Details zum rentenfernen STG - System	37
4. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin	41
4.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. OLG - Urteil)	41
4.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung der Startgutschrift	44
4.2.1. Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?	44
4.2.2. Weitere Rückschlüsse aus der ursprünglichen Startgutschrift	47
4.2.3. Verifizierung der alten/neuen Startgutschrift der Klägerin	52
4.2.4. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab	53
4.2.5. Alte und neue Startgutschrift der Klägerin im Vergleich	54
4.2.6. Lässt sich Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?	55
Anlage A: Auszug aus § 41 BetrAVG a.F.	65
Anlage B: Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Karlsruhe	67

Vorbemerkungen

Der vorliegende Standpunkt macht einen Faktencheck der Startgutschrift der Klägerin aus dem (für die Klägerin ablehnenden) Zuschlagsurteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe 12 U 112/20 vom 30.11.2021. Ein entsprechendes ablehnendes Urteil vom gleichen Tage ist das Urteil OLG KA 12 U 88/20. Eine Würdigung des Urteils z.B. des Verfahrens OLG 12 U 112/20 aus juristischer Sicht ist nicht die Intention des Berichts.

Während rentenferne Betroffene an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Urteilen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

Bei der Lektüre der rentenfernen Startgutschrift oder etwa aktuell bei der Lektüre der Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe 12 U 112/20 bzw. 12 U 88/20 vom 30.11.2021 bleibt vieles im Dunkeln.

Was besagen die Urteile für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren / sind in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall des Urteils OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Die versicherungsmäßigen Angaben im Text des Urteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die sich auf den konkreten Versicherungsfall der Klägerin beziehen, reichen allein völlig aus, um mit systematischen logischen Schlussfolgerungen centgenau die alte (2001) und die neue (nach den Regeln vom 08.06.2017) rentenferne Startgutschrift der Klägerin zu erschließen. Zur unabhängigen Verifikation der Schlussfolgerungen kann man sich eines Excel-Programms bedienen.

Es kann sich somit die Möglichkeit ergeben, den eigenen Versicherungsfall einzuordnen. Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Das **Kapitel 1** (Einstieg) beschreibt aus einer Art „Vogelflugperspektive“ die zeitliche, systematische und rechtliche Entwicklung der alten /neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis hin zum Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom November 2021.

Völlig unabhängig von der Zuschlagsproblematik wird schließlich auch erwähnt die fortlaufenden Härtefallrechtsprechung für rentenferne Versicherte (zustimmend für einen ehemals zum 31.12.2001 verwitweten) rentenfernen Kläger im OLG KA Urteil 12 U 418/14 vom 30.07.2019; ablehnend für einen ehemals zum 31.12.2001 geschiedenen) rentenfernen Kläger im OLG KA Urteil 12 U 62/21 vom 16.12.2021.

Um das Verständnis für die komplexen Sachverhalte zu erleichtern, wird danach in **Kapitel 2** der Übergang der Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente des öffentlichen Dienstes beschrieben.

Kapitel 3 beschreibt die rentenferne Startgutschrift als System mit diversen Einflussgrößen und „Stellschrauben“, die sich gegenseitig beeinflussen.

Kapitel 4 unternimmt den Versuch einer Analyse und einer systematischen Einordnung der VBL – Startgutschrift und VBL – Betriebsrente der Versicherten aus den im Gerichtsurteil angegebenen Daten zum Klagefall.

Anlage A gibt einen Auszug aus § 41 Abs. 2c VBLS a.F. (41. S.Ä.) wieder.

In **Anlage B** findet man die Pressemitteilung des Oberlandesgerichts zum Urteil 12 U 112/20.

Wiernsheim, 02.01.2022

Dr. Friedmar Fischer

URL: http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Faktencheck_OLG_KA_2021.pdf

Zusammenfassung

Aus den versicherungsbezogenen Daten des Urteils OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 ist aus systematischen Gründen die komplette Erfassung der Hintergründe der alten und neuen Startgutschrift der Klägerin logisch erschließbar:

Die wohl im Januar 1950 geborene Versicherte ist ab 01.01.1973 bei der VBL pflichtversichert worden.

Zu diesem Zeitpunkt war sie 22 Jahre plus 11 Monate alt.

Aufgrund ihres Geburtsjahrgangs gilt sie als rentenfern, denn zum Stichtag der Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31.12.2001 hatte sie das 55. LJ noch nicht vollendet.

Am 31.12.2001 galt die Versicherte als verheiratet. Daher wurde ihr für die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts im System der rentenfernen Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 zugewiesen.

Die Anzahl der vom 01.01.1973 bis zum Stichtag 31.12.2001 erreichten unterbrechungsfreien Pflichtversicherungsmonate beträgt (m) = 348 Monate = 29,00 Jahre. Die Anzahl der damals bis zum 65. LJ + 0 Monate (= alter Regelaltersrentenbeginn im Jahr 2001) theoretisch möglichen Pflichtversicherungszeit (n) beträgt dem entsprechend 505 Monate = 42,08 Jahre.

Da $100\% / 42,08 \text{ Jahre} = 2,3764\%$ ist, muss der Klägerin statt des jährlichen Anteilssatzes von 2.25 % ein erhöhter Anteilssatz von 2,3764 % zugewiesen worden sein.

Laut Angaben im OLG-Urteil wurden ihr aufgrund der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 statt der ursprünglichen Anzahl von **81,59** Versorgungspunkten (VP) nun **86,18** VP zugewiesen.

Die rentenferne Startgutschrift ist stets das Maximum aus den Größen

- **Formelbetrag** (Voll-Leistung x pers. erdienter Versorgungsprozentsatz) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 erreichte volle Pflichtversicherungsjahre (m) ≥ 20
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die anderen heranzuziehenden Vergleichsgrößen waren kleiner als der **Formelbetrag**. Nur im **Formelbetrag** geht eine Änderung des persönlich erdienten Versorgungsprozentsatzes ein.

Gemäß der tariflichen Neuregelung der Zusatzversorgung vom 08.06.2017 gilt für den Klagefall:

Der **Formelbetrag** auf der Basis eines rückgerechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.588,19 € [aus der gerichtlichen Angabe zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (1.153,47 €)] belief sich im Klagefall auf $500,15 \text{ €} \times 68,92 \% = 344,70 \text{ €}$, die **einfache Versicherungsrente (Mindestrente nach Beiträgen)** wurde geschätzt auf nur 187,87 €, die **Mindeststartgutschrift** ergab sich zu 29 Jahre $\times 1,84 \text{ VP} \times 4\text{€} = 213,44 \text{ €}$.

Vergleichende vorliegende Studien ermöglichen eine systematische Einordnung des vorliegenden Klagefalls.

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (**m**) bis zum 31.12.2001 die **Mindest-Startgutschrift** und die **Mindestrente** dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) nur noch der **Formelbetrag**.

Nur für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal $11,11 \% = [(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100]$ auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Fall der Klägerin aus OLG KA 12 U 112/19 lässt sich systematisch einordnen:

Für ein gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € dominiert bei $m=29$ Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001

- bei **Verheirateten** durchgehend (für $m=4$ bis $m=38$) der **Formelbetrag**
- bei **Alleinstehenden** durchgehend (für $m=4$ bis $m=38$) die **Mindeststartgutschrift** oder die **Mindestrente nach historischen Beiträgen** (einfache Versicherungsrente).

Für einen verheirateten Personenkreis mit einem gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen positive Auswirkungen (Zuschlag) auf deren rentenferne Startgutschrift.

Für einen alleinstehenden Personenkreis mit einem gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen leider keine positiven Auswirkungen (Zuschlag) auf deren rentenferne Startgutschrift.

Abbildungen

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung.....	16
Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)	18
Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)	22
Abbildung 4: Das Fadenspiel - System	29
Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form).....	31
Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung"	32
Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag	35
Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung	36
Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz	37
Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)	40

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS	16
Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift	23
Tabelle 3: Übersicht Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin	43
Tabelle 4: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001.....	44
Tabelle 5: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €)	45
Tabelle 6: Die Berechnung von NR bei einem gvE von 2.588,19 €.....	46
Tabelle 7: Die Berechnung der fiktiven Nettoentgelte zum gvE der Klägerin	47
Tabelle 8: Eingabemaske für die Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin.....	52
Tabelle 9: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit.....	53
Tabelle 10: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2001).....	54
Tabelle 11: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2017).....	55
Tabelle 12: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1.....	57
Tabelle 13: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2.....	58
Tabelle 14: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)	60
Tabelle 15: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €).....	61
Tabelle 16: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente.....	64
Tabelle 17: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)	64

1. Einstieg

Da Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die alte Gesamtversorgung (GV a.F.) des öffentlichen Dienstes in Teilen für verfassungswidrig erklärten, musste um die Jahrtausendwende die alte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschlossen werden. Die bisherigen Regelungen wurden durch eine neue Zusatzversorgung (die Punkterente mit Versorgungspunkten) ersetzt. Dem ging eine Gesetzesänderung des Betriebsrentengesetzes (nun BetrAVG n.F.) voraus mit einer Sonderregelung für den öffentlichen Dienst (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.). Es folgte ein Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes. Anschließend wurden die Regelungen des ATV in die jeweiligen Zusatzversorgungssatzungen (z.B. die Satzung der VBL, VBLS n.F.) übernommen.

Für die Versicherten der Zusatzversorgungskassen (ZVKs), die bereits vor der Umstellung (31.12.2001) der Zusatzversorgung in der jeweiligen Kasse pflichtversichert waren, mussten Übergangsregelungen („Startgutschriften“ zum 31.12.2001) gefunden werden. Zwei Versichertengruppen wurden unterschieden: Rentennahe Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 bereits das 55. LJ vollendet hatten und rentenferne Versicherte, die an dem Stichtag 31.12.2001 noch nicht 55 Jahre alt waren.

Die rentennahen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 orientierten sich stark an der alten Gesamtversorgung (GV a.F.), d.h. man ermittelte die GV a.F. zum 63. LJ (d.h. man berechnete u.a. das fiktive Nettoentgelt, die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen, die qualifizierte Versicherungsrente mit 0,4% per annum (p.a.) des Brutto-Gesamtversorgungsentgelts (gvE) und zog die neue Punkterente, die noch bis zum 65. LJ + 0 Monate erreichbar gewesen wäre, davon ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit dem Urteil IV ZR 134/07 vom 24.09.2008, dass die rentennahen Übergangsregelungen verfassungsgemäß und daher wirksam seien.

Die rentenfernen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 verwenden nur noch wenige Begrifflichkeiten aus der GV a.F. (wie zum Beispiel das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**) zum Stichtag 31.12.2001, das fiktive Nettoentgelt zum 31.12.2001 und auch die einfache Versicherungsrente zum 31.12.2001). Den Mindestwert der qualifizierten Versicherungsrente nach GV a.F. gibt es nicht mehr. Die reale gesetzliche Rente wird durch eine fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ersetzt.

Jeder rentenferne Versicherte erhält nach § 18 Abs. BetrAVG n.F. pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung n.F. einen festen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung (**VL**) (dabei meint **VL** = 91,75% des fiktiven steuerklassenabhängigen Nettoentgelts minus **NR**). Die Startgutschrift zum 31.12.2001 ist dann das Maximum aus drei Werten [**Formelbetrag** (**VL** x persönl. Versorgungssatz; **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (=einfache Versicherungsrente); **Mindeststartgutschrift (M-STG)**, wenn 20

volle Jahre (**m**) bis zum 31.12.2001 bereits erreicht wurden, d.h. **m** x 1,84 Versorgungspunkte x 4 €).

Die strukturellen rechtlichen und systematischen Defizite¹ der Änderung des § 18 BetrAVG n.F. wurden fortgeschrieben in die entsprechenden Regelungen des ATV und der Zusatzversorgungssatzungen n.F. für rentenferne Versicherte. Daraus resultierte eine jahrelange Zivilprozesswelle.

Rentenferne Versicherte erstritten zwei Grundsatzurteile des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, IV ZR 09/15 vom 09.03.2016) gegen die rentenfernen Übergangsregelungen wegen unterschiedlicher Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG).

Die Tarifparteien mussten zweimal nachbessern mit Änderungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017. Daher waren entsprechend zweimal der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung (z.B. VBLS n.F.) anzupassen.

Die Berechnung des persönlichen Versorgungssatzes (pVS) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. erfolgte bei der Erstberechnung der Startgutschrift zunächst mittels der Vorschrift $pVS = \text{Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001} \times 2,25 \text{ Prozent pro Jahr}$.

Nach der Neuregelung vom 08.06.2017 durch die Tarifparteien wurde der fixe Prozentsatz von 2,25 Prozent p.a. ersetzt durch einen variablen Satz von 2,25 bis maximal 2,5 Prozent p.a.

Mit anderen Worten:

Der jährliche Anteilswert für die bis zum Umstellungsstichtag erreichte Pflichtversicherungszeit, der zuvor in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG statisch 2,25% p.a. betrug, wird nun individuell gestaltet. Ober- und Untergrenze bilden jedoch 2,25% p.a. und 2,5% p.a.. Personen, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst zwischen 20,56 Jahre [20,56 Jahre = $65 - (100/2,25)$] alt waren und das 25. LJ noch nicht vollendet hatten, erhalten einen individuell errechneten Altersfaktor. Für die übrigen rentenfernen Versicherten bleibt es bei einem Altersfaktor von 2,25% p.a. bzw. 2,5% p.a.

Gegen die ausschließliche Anwendung der fiktiven Näherungsrente und gegen die Nichtanpassung (Nichterhöhung) des jährlichen Anteilssatzes gemäß der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 der rentenfernen Startgutschriften für „Früheinsteiger“ in die Pflichtversicherung, die schon vor dem vollendeten 25. LJ in der Zusatzversorgungskasse versichert wurden, wurde in zahlreichen Zivilverfahren vor dem Landgericht und auch vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe Klage erhoben.

¹ F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

Mit dem Urteil OLG KA 12 U 112/20 u.a. vom 30.11.2021 wurden sämtliche ähnlich gelagerte Klagen zurückgewiesen und die Neuregelung der Zusatzversorgungssatzung (z.B. der VBL n.F.) auf der Basis der tariflichen Einigung vom 08.06.2017 für wirksam erklärt.

Während rentenferne Betroffene an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Urteilen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

Bei der Lektüre der rentenfernen Startgutschrift bzw. aktuell auch bei der Lektüre des Urteils des Landgerichts Karlsruhe 12 U 112/20 vom 30.11.2021 bleibt nach wie vor vieles im Dunkeln.

Was besagt das Urteil für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, dazu etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall des Urteils OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Daraus kann sich die Möglichkeit ergeben, den eigenen Versicherungsfall einzuordnen.

Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Zahlreiche systematische Würdigungen² zur neuen Zusatzversorgung hat es gegeben, die aber hier nicht Gegenstand des vorliegenden Standpunkts sein sollen.

Schließlich gibt es (völlig unabhängig von der Zuschlagsproblematik) eine fortlaufende Härtefallrechtsprechung auch für rentenferne Versicherte (zustimmend für einen ehemals zum 31.12.2001 verwitweten) rentenfernen Kläger im OLG KA Urteil 12 U 418/14 vom 30.07.2019;^{3,4} und ablehnend für einen ehemals zum 31.12.2001 geschiedenen) rentenfernen Kläger im OLG KA Urteil 12 U 62/21 vom

² <http://startgutschriften-arge.de> (dort Rubrik <Studien>, <Standpunkte>)

³ http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Karlsruhe&Art=en&Datum=2019&nr=28909&pos=2&anz=54

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haerterfall.pdf

16.12.2021.^{5,6} Auch dieser Spezialaspekt der neuen Zusatzversorgung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

⁵ http://startgutschriften-arge.de/8/OLG_Karlsruhe_12_U_62_21_an.pdf

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fokus_Haertefallurteil_2021.pdf

2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente

Die Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert⁷ beschreibt den Übergang:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans (AVP) vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die

⁷ Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht - Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts
<http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF>

gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig verdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe das „rentennahe“ BGH-Urteil (IV ZR 134/07 RdNr 3) vom 24.09.2008).

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder einem vergleichbaren Paragraf in einer anderen ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder nach einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem altem Satzungsrecht (z.B. VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird derjenige Betrag abgezogen, den der

Versicherte aus dem Punktemodell nach Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum 65. LJ + 0 Monate (alter Regelalters-Renteneintritt) noch erwerben könnte.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet (z.B. § 79 Abs. 5 VBLS n.F. oder einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderer ZVK - Satzung) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (maßgebliche Nettogesamtversorgung), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird sodann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert.

In dem Buch von Fischer /Siepe⁸ wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Die Startgutschrift-Berechnungen für Renten^{nahe} (Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 (IV ZR 134/07) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 und 09.03.2016 die Startgutschriften für Renten^{ferne} (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 09/15).

Die Tarifparteien waren daher vom BGH aufgefordert, verfassungsgemäße Neuregelungen der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, denen sie zuletzt mit der Einigung der Tarifparteien vom 08.06.2017 meinen, den höchstrichterlichen Hinweisen nachgekommen zu sein.

Zur Problematik der rentenfernen Startgutschriften gibt es mehrere Zeitschriftenartikel.^{9,10,11}

2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung

Folgt man Lassner¹² bzw. Langenbrinck¹³, hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem diejenigen Versicherten, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte „Versorgungsrente“. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck (a.a.O.) schematisch darstellbar.

⁸ F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2

⁹ a.a.O. F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

¹⁰ F. Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Ein großer Wurf? rv - Die Rentenversicherung, Heft 6/2017, 168-172,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf

¹¹ C. Wagner/F. Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015, 641- 650,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

¹² H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

¹³ B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

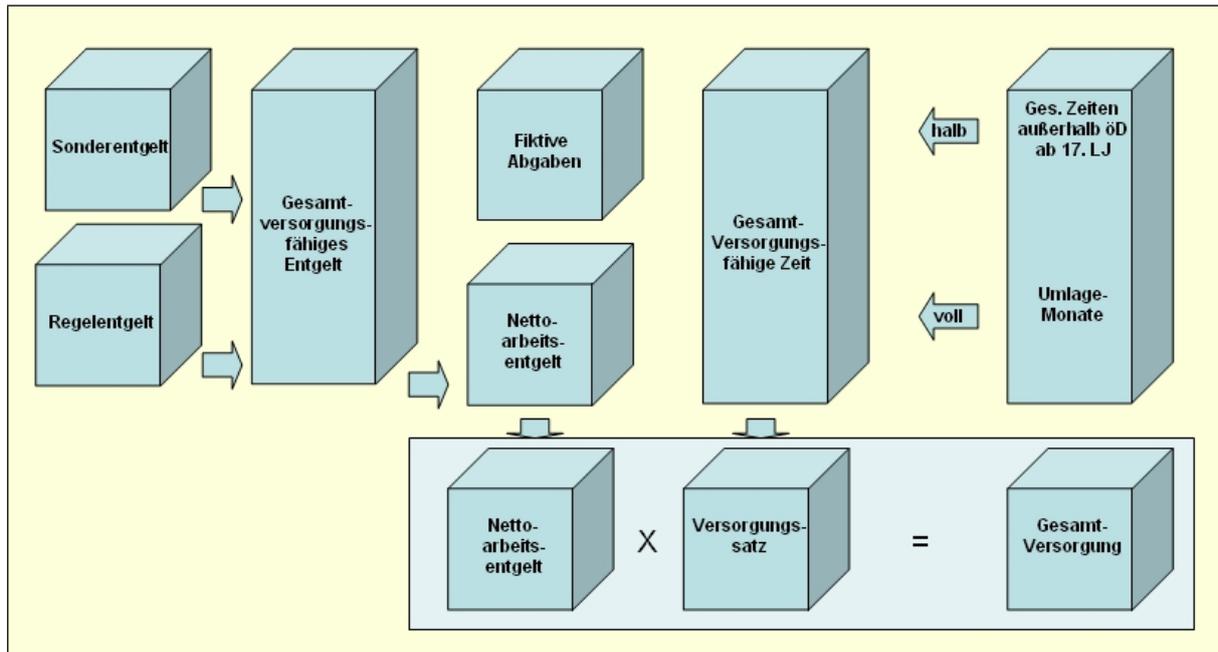


Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

Von dieser Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war eher kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

	VBL – Satzung Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ Neue Fassung (n.F.)	Andere ZVK – Satzung Alte Fassung (a.F.) Neue Fassung (n.F.)
Soziale Komponenten (u.a. Mindeststartgutschrift)	§ 37 (n.F.)	§ 35 (n.F.)
Gesamtversorgung	§ 41 (a.F.)	§ 32 (a.F.)
Mindestgesamtversorgung	§ 41 Abs. 4 (a.F.)	§ 32 Abs. 5 (a.F.)
Versicherungsrente	§ 44 (a.F.)	§ 35 (a.F.)
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	§ 44a (a.F.)	§ 35a (a.F.)
Startgutschriften	§ 79 - § 81 (n.F.)	§ 72 - § 74 (n.F.)
Besitzstandsrente für Versicherte = „Ruhegeld“	§ 92 (a.F.)	§ 92 (a.F.)
Übergangsregelungen für Versorgungssätze	§ 98 (a.F.)	§ 100 (a.F.)

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS

Die im folgenden Abschnitt beschriebene rentenferne Startgutschrift nimmt Bezug u.a. auf die Regelungen (Paragraphen) der alten bzw. neuen Zusatzversorgungssatzung ZVKS a.F. bzw. ZVKS n.F..

In den Excel – Programmen^{14,15} des Autors werden die Paragraphen der alten und neuen VBL – Satzung verwendet. Andere Zusatzversorgungskassen verwenden sinngleiche Paragraphen in anderer Nummerierung.

Daher wird in der Tabelle 1 eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragraphen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

Die Startgutschriften für die rentennahen Pflichtversicherten werden in sehr enger Anlehnung an die alte Gesamtversorgung ermittelt. Die Zusatzversorgungsrente als rentennahe Startgutschrift wird ermittelt als eine Versorgungsrente nach altem Recht - mit Rentenbeginn zum 63. Lebensjahr – unter Abzug der Versorgungspunkte nach dem neuen Punktemodell von 63. LJ bis zur Altersrente zum 65.+0 LJ. (alter Regelalters-Rentenbeginn).

Die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten weichen davon erheblich ab.

2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift

2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Von 91,75 % einer fiktiven Nettogesamtversorgung wird eine fiktive gesetzliche Rente abgezogen (die sog. fiktive gesetzliche Näherungsrente). Diese Differenz nennt man **Voll-Leistung**. Die **Näherungsrente** basiert auf der Annahme einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

¹⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip (rentennahe Startgutschrift und alte Gesamtversorgung)

¹⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

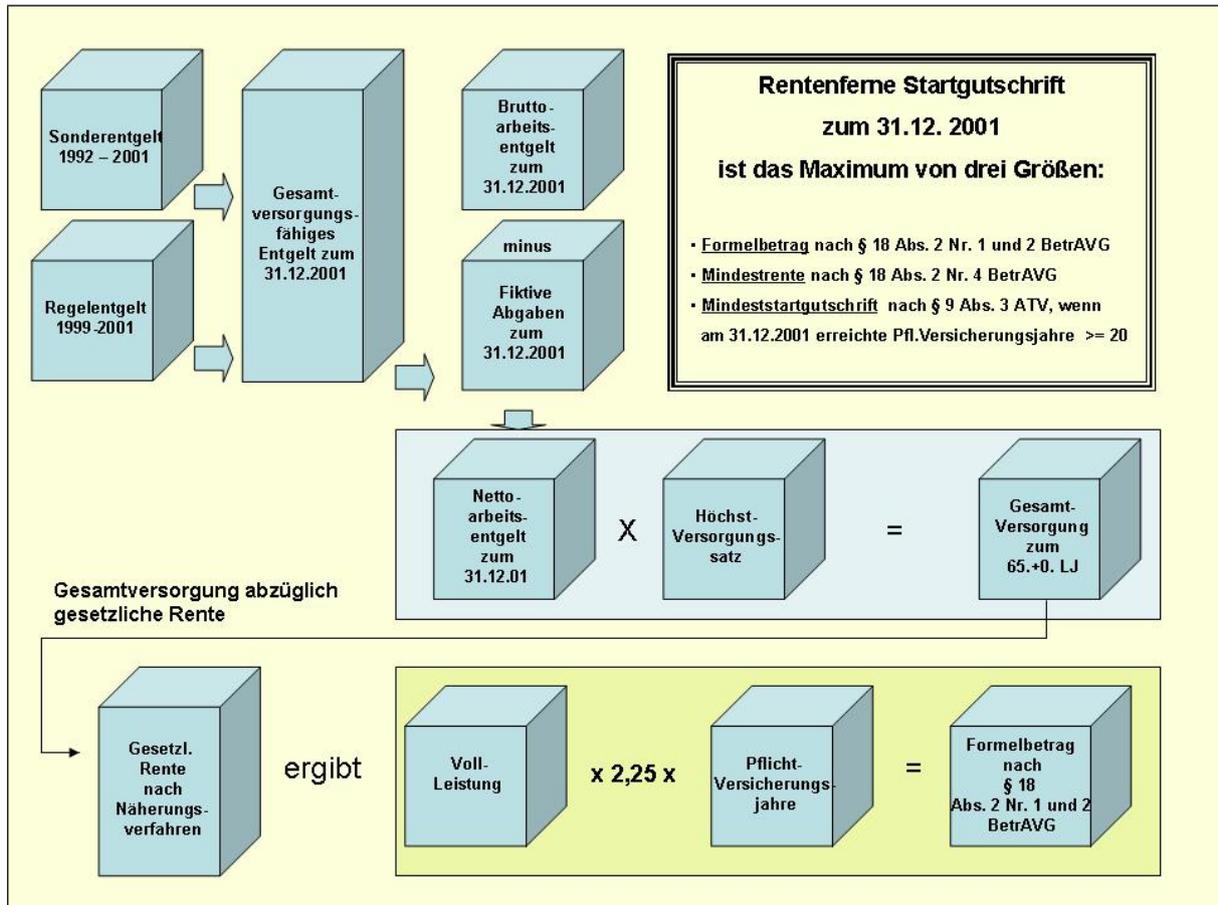


Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)

Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der **Voll-Leistung (VL)** errechnet.

Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet.

Das i. d. R. **maßgebliche**¹⁶ fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung (= 91,75 % des fiktiven Netto minus fiktive gesetzliche „Näherungsrente“) anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Netto-Gesamtversorgung (=91,75 % des fiktiven Netto) wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft nach Formelbetrag (gemäß § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) mit dem

¹⁶ Ist das gesamtversorgungsfähige Monatsentgelt (gvE) durch einen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) kleiner als 1 reduziert, so wird das maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt nur von der maßgeblichen Gesamtversorgung $GBQ \times gvE$ ermittelt.

Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt.

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2001) ist das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 2 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 (m) ≥ 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht waren
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung „nicht in die Berechnung der Voll-Leistung“ und damit nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages (d.h. 2,25 % pro Jahr Pflichtversicherungszeit x Voll-Leistung) ein (siehe Bundestag-Drucksache 14/4363¹⁷, Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrAVG). Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantieverorgungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloss.

Für rentennahe Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

Laut Rechtsanwalt Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ jedoch auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet (siehe Hügelschäffer¹⁸), und zwar gern. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe

¹⁷ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/043/1404363.pdf>

¹⁸ H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf

und Köln (siehe dort die Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, den Regelungen für renten~~nahe~~ Jahrgänge gem. § 79 Abs. 2ff. VBLS n.F. und den Regelungen für renten~~ferne~~ Jahrgänge gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der o.a. kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind somit die rentenfernen VBL-Pflichtversicherten massiv benachteiligt, da es eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. bei der VBL für sie zurzeit nicht gibt. Gerade für die Gruppe der VBL-Pflichtversicherten, die unter der "Messlatte" von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Endgehalt) bleiben, empfinden dies als eine grobe Ungleichbehandlung.

Im Gegensatz zur Berechnung nach der früheren alten Gesamtversorgung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte (VP) umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 (Az. IV ZR 99/09) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) wurden durch die Tarifeinigung vom 30.05.2011 umgesetzt, in der es um den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)**¹⁹ ging.

Gegenstand der Einigung waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV und der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 ATV auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften war rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Tarifparteien haben sich damals gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und stattdessen für die Einführung eines **modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten** entschieden. Tatsächlich kommt diese relativ komplizierte Berechnungsmethode - die für den rentenfernen Versicherten *individuelle* Elemente nach § 2 BetrAVG mit *pauschalen* Elementen nach § 18 BetrAVG verquickt - nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz

¹⁹ http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/AendTV_Nr_5_zu_m_ATV_v_30.05.11.pdf

nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine **Kürzung des Nettoversorgungssatzes** und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn nur höchstens 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. **Halbanrechnung**) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen. Dazu wird in diesem Standpunkt nicht weiter Stellung bezogen, da die Regelung aus 2011 obsolet ist.

Der BGH hat in seiner Entscheidung IV ZR 09/15 vom 09.03.2016 die Tarifregelung vom 30.05.2011 zur Änderung der Neuordnung der rentenfernen Zusatzversorgung erneut für gleichheitswidrig und damit für verfassungswidrig erklärt. Die Tarifparteien wurden damit aufgefordert zeitnah eine verfassungsgemäße Lösung zu finden.

2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)

Am 08.06.2017 legten die Tarifparteien gemäß der Aufforderung des BGH aus 2016 einen entsprechenden Änderungstarifvertrag (ATV, 10. S.Ä.)²⁰ vor.

Die Verquickung von individuellen Elementen nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß der gleichheitswidrigen Regelung von 2011 wird aufgegeben.

²⁰ https://www.kavsh.de/downloads/Materialien/ATV_AETV_10_080617.pdf

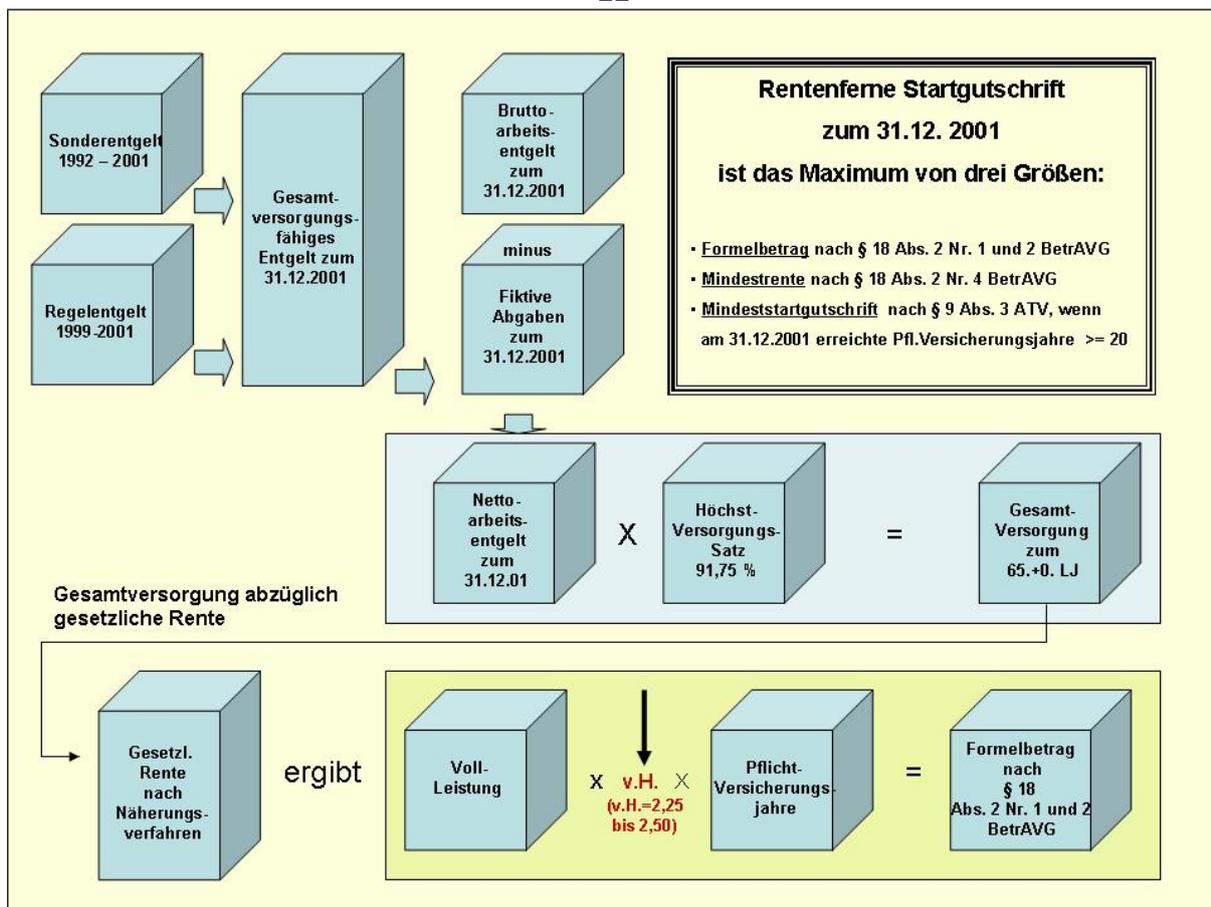


Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)

Der Berechnungsmodus lässt sich gemäß Tabelle 2 beschreiben.

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
2. gv. Entgelt (Ziff. 1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv	= fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!
3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)	
4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens)	= fiktive Näherungsrente
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv)	= Voll - Leistung

6. Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% bis maximal 2,5% je Jahr; Zur Berechnung des variablen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren).	= Versorgungssatz (variabel)
7. Voll-Leistung (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG	= anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)
8. Versorgung (Ziff.7) geteilt durch 4 Euro	= Versorgung in Punkten (VP)
Vergleichswerte:	
9. Mindestrente nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente	= Mindestrente in Euro
10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre	= Mindeststartgutschrift in Euro
11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag) Nr. 9 (Mindestrente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)	= Startgutschrift in Euro

Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift

Man kehrt zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001 zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wird jedoch ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.^{21,22}

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2017) ist dann erneut (wie bereits bei der ursprünglichen Regelung zum 31.12.2001) das **Maximum der folgenden drei Größen**:

²¹ Fast zehn Jahre (!!) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähntem VSZ-Gutachten vom 14.06.2011 - also zwei Wochen *nach* der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

²² Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZZ 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZZ_2015_641.pdf

- **Mindestrente nach Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht wurden
- **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (2017 auf der Basis eines nun variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % der Voll-Leistung)

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen,

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B. $[100 \% / (n=65 - EA)]$, wobei n = bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

Warum sollte der Anteilssatz von 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine $(100\% / 2,25\% =) 44,44$ Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016²³ (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie

²³ <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>

trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

[65 minus Eintrittsalter(EA)] = erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.
 $65 - EA = n$ bzw. $EA = 65 - n$

kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $EA = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz = $100 \% : (65 - EA)$, denn dann ist $20,56 < EA < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!

1. Bemerkung:

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.

1. Beispiel (OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019): Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 39,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 43,58 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(43,48 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,56$$

Aber nur der Höchstsatz von 2,5 % pro Jahr würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

Anteilssatz = $\text{Min} [(100 \% / n) \text{ bzw. } 2,5 \%]$, wenn $n < 40$

2. Beispiel (LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020): Eine Versicherte (Jahrgang 1948, Eintrittsalter in ZVK mit 24 Jahren und 7 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 28,75$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 40,42$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 44,23 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(44,23 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,4740$$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,4740 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % pro Jahr Anteilssatz und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da $40 < n < 100/2,25$.

3. Beispiel (OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021): Eine Versicherte (Jahrgang 1950, Eintrittsalter in ZVK mit 22 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29,00$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 42,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 45,06 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(45,06 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,3764$$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,3764 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % pro Jahr Anteilssatz und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da $40 < n < 100/2,25$.

2. Bemerkung:

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe das obige 1. Beispiel) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,5 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % (= $100 \% / 43$ Jahre). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es

entsprechend 2,38 % (= 100 % / 42 Jahre) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (= 100 % / 41 Jahre).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.

3. Die rentenferne Startgutschrift als System

Vgl. dazu auch im Detail die Studie²⁴.

Die Rahmenbedingung für die alte Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes war das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) alter Fassung (a.F.). Es wurde – wie bereits erwähnt - um die Jahrtausendwende 2000 u.a. aufgrund von Verfassungsgerichtsurteilen abgelöst durch ein Betriebsrentengesetz (BetrAVG) neuer Fassung (n.F.).

Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stützt sich auf das BetrAVG n.F. In Ähnlichkeit zu den *Entgeltpunkten (EP)* der gesetzlichen Rentenversicherung werden nun ab 2002 jährlich *Versorgungspunkte (VP)* zugeteilt. Für die Umrechnung der vor 2002 bereits erdienten Ansprüche musste eine Übergangsregelung (die „rentenferne Startgutschrift“) gefunden werden, die jedoch bis heute inhaltlich / systematisch und juristisch umstritten ist.

Zur "Anamnese" des Phänomens "rentenferne Startgutschrift" gehört ganz gewiss die genaue formale Kenntnis der "Mechanik" von deren Berechnung. Die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift enthält eine ganze Reihe von "Stellschrauben / Zahnrädchen", die neuer oder historischer Herkunft sind. Zu den neuen sichtbaren Stellschrauben gehören u.a. die Voll-Leistung (VL) als Differenz von 91,75 % eines fiktiven Nettogehalts abzgl. einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR) zum 65. LJ, die Mindeststartgutschrift (die gewährt wird, wenn zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre zurückgelegt wurden), der variable jährliche (p.a.) Anteilssatz usw.. Zu den historisch bedingten Größen (wie man sie aus der alten Gesamtversorgung kennt) gehören das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE), das fiktive monatliche Nettoarbeitsentgelt (NAG) (abhängig von einer fiktiven Steuerklasse I/O bzw. III/O), die Mindestrente (d.h. die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen) usw..²⁵

Das Phänomen "rentenferne Startgutschrift" erinnert an das aus Kinderzeiten bekannte "Fadenspiel" (siehe Abbildung 4).

Das Fadenspiel erscheint manchen als undurchsichtiges System, anderen jedoch als System mit klar herstellbaren und erkennbaren Figuren und Begrenzungen. Durch innere oder äußere Einflüsse kann Dynamik durch Bewegung und Spannung in das "Netz" kommen. Es ist jedoch nicht sofort erkennbar, *welcher* Teil des Fadennetzes durch *welche* Aktion an *welcher* Stelle in Bewegung gesetzt wird. Begrenzungen des

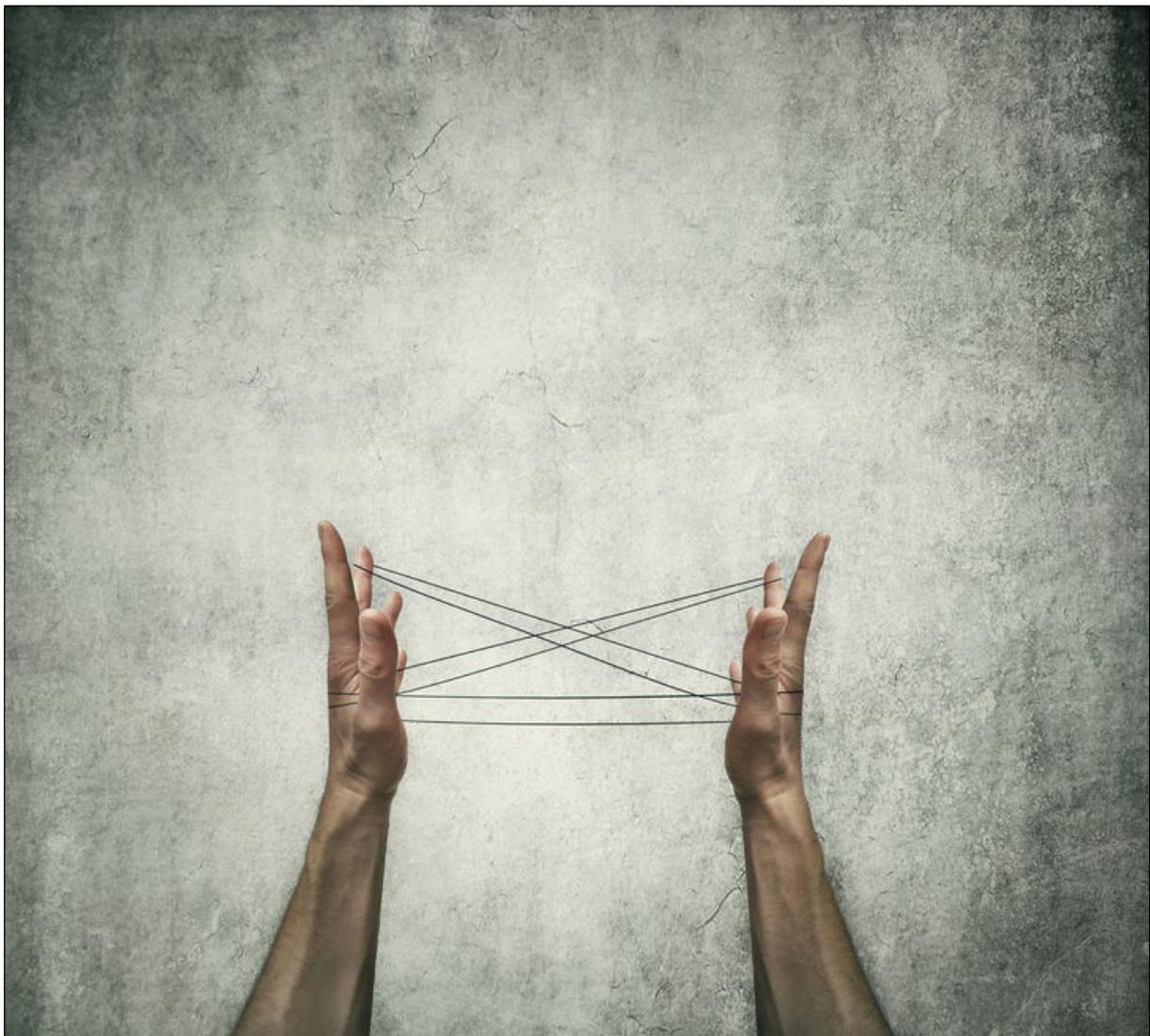
²⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf

²⁵ z.B. nach § 41 Abs 2c VBLSt a.F. 41. S.Ä. gilt: Als fiktive Lohnsteuer ist der Betrag abzuziehen, der sich bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten mit Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind als an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse III/O ergibt; bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten ist die an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse I/O zugrunde zu legen.

Fadennetzes gibt es durch bewegliche Eckpunkte. Vergleichbares gilt auch bei der Betrachtung eines Uhrwerks.

Gewisse Ähnlichkeiten zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit seinen Übergangsregelungen erscheinen unverkennbar.

Die Übergangsregelung (Startgutschrift - Regelung) von der alten Gesamtversorgung bis einschließlich 2001 zur Neuordnung der Zusatzversorgung ab 2002 kann zunächst als **kompliziertes** System verstanden werden, da sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt und diese einzelnen Teile durch eine gewisse (wenn auch zunächst undurchschaubare) Struktur miteinander "vernetzt" sind.



© 123RF.com

Abbildung 4: Das Fadenspiel - System

Kompliziertheit ist dabei relativ.

Für die Versicherten, deren Anwälte und gegebenenfalls auch für einige Richter der Zivilgerichte erscheint die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift extrem kompliziert, für versierte Experten dagegen erkennbar und von einer gewissen Struktur.

Kompliziertheit ist ein Maß für Unwissenheit. Sie verschwindet durch Lernen und Beschäftigung mit der Materie.²⁶

Das System der rentenfernen Startgutschrift kann man auch als **komplexes** System betrachten. Komplexität erscheint als das Maß für die Menge der Überraschungen, mit denen man rechnen muss, wenn man einzelne "Stellschrauben" der "Mechanik" der Startgutschrift bewegt. Die Auswirkungen von Aktionen auf das Ergebnis erscheinen zunächst nicht vorhersehbar, die Ergebnisse könnten immer auch anders ausfallen je nach Variation der anderen Stellschrauben (Parameter) des Systems. Zudem gibt es versteckte Voraussetzungen von "Stellschrauben", die zu beachten sind. So ist die Annahme von maximal 91,75 % des fiktiven Netto nur gerechtfertigt, wenn 40 Versicherungsjahre auch tatsächlich erreicht werden können, ansonsten müsste der Höchstsatz von 91,75 % reduziert werden.

Das (Plus) - Zeichen in Abbildung 5 und in Abbildung 6 bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich erdienten Versorgungssatzes. Das (Minus) - Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B. Die Voll-Leistung als Differenz von Nettogesamtversorgung und Nährungsrente vermindert sich bei einer Erhöhung der Nährungsrente.

Die Begrenzung des Systems "rentenferne Startgutschrift" (kurz: das **STG - System**) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen / Prognosen der ZVKs, z.B. der VBL, nahmen / nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen "Mechanik" der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte einen "Rückruf" der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine "Nachbesserung" forderten.

Zudem erscheint es so, dass die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem System-Archetyp der "Problemverschiebung" folgten. D.h.: Ein Problem (die rentenferne Startgutschrift) wurde erschaffen, jedoch dann nur an Fehler - Symptomen gearbeitet / kuriert; mit Zeitverzögerung wurden dann daraus neue Probleme (z.B. Tarifeinigungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017) geschaffen, die wiederum die Ursachen /Defizite der Übergangsregelung (rentenferne Startgutschrift) nicht bekämpften; stattdessen wäre (wenn auch zeitverzögert) eine gründliche Ursachenbekämpfung des Problems (erneute Überarbeitung des § 18 BetrAVG n.F.; erneute Überarbeitung der Übergangsregelung <rentenferne Startgutschrift>) möglich und nötig gewesen.

²⁶ <https://www.agile4work.de/single-post/2016/09/02/Komplex-vs-Kompliziert>

Die erste höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 74/06) stellte 2007 fest, dass gleichheitswidrig Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch die "Stellschraube" der Neuordnung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % gar nicht die höchstmögliche Nettoversorgung bis zum 65. LJ erreichen konnten (Beispiel: Eintritt in ZVK mit 26 Jahren bedeuten maximal $65 - 26 = 39$ erreichbare ZVK - Jahre; $39 \times 2,25 \% \text{ p.a.} = 87,75 \%$ des fiktiven Netto und das ist kleiner als 91,75 % des fiktiven Netto).

Die zweite höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 09/15) stellte 2016 fest, dass gleichheitswidrig ganze Gruppen von Versicherte durch die erzwungene Neuordnung von 2011 immer noch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden, da rechtlich unzulässig und völlig unsystematisch aus reinen Kostengesichtspunkten die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems "rentenferne Startgutschrift" vermengt wurden (individuelle Stellschrauben nach § 2 BetrAVG n.F. und pauschale Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und damit das System Startgutschrift ins Wanken brachten.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)

statt der fiktiven Näherungsrente zum 65. LJ in das Regelwerk der rentenfernen Startgutschrift einzusetzen gewesen.

Andererseits wurde / wird zum Teil von Seiten der Betroffenen gefordert, der nun gewählte variable jährliche Anteilssatz zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % möge für alle rentenfernen Versicherten auf feste 2,5 % p.a. hochgesetzt werden, denn nun würden Versicherte, die schon vor dem Alter von 20,56 Jahren (= 65 - 44,4444) in die ZVK eingetreten seien, gar keinen Zuschlag erhalten und Versicherte, die vor dem vollendeten 25. LJ in die ZVK eingetreten seien, würden nur einen Versorgungssatz p.a zwischen 2,25 % und weniger als 2,5 % erhalten.

Festzuhalten ist aus systemanalytischer Sicht:

- Verkürzungen der Lebensarbeitszeit können durch vorgezogenen Altersrenteneintritt bzw. Erwerbsminderung bedingt sein. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung (91,75 % eines fiktiven Nettoentgelts), denn nur bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise schon mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann aber höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen. Ferner ist auf die gleichen zeitlichen Bezugszeitpunkte zu achten: fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ + 0 Monate bzw. hochgerechnete gesetzliche Rente zum 65.LJ + 0 Monate,²⁷ auch wenn der reale Renteneintritt vor dem 65. LJ stattfand. Beachtet man das nicht, hat man die Systemregeln der rentenfernen Startgutschrift verletzt und macht damit dann unzulässige „Äpfel-mit-Birnen-Vergleiche“ mit eventuell obskuren Endergebnissen.

Für frühzeitige Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet. Die Tarifparteien könnten in Fällen von früher Erwerbsminderung als mögliche "Härtefallregelung" z.B. auf das System der rentennahen Startgutschrift zurückgreifen oder andere Alternativen anbieten.

- Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % für alle Versicherten ist denkbar, stößt aber bisher an die vom Gesetzgeber so gewollte Systemgrenze nach § 18 Abs.2 BetrAVG n.F. in Höhe von 2,25 % p.a. Anteilssatz. Es wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Die Auswirkung eines festen Anteilssatzes von 2,5 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten wäre zu quantifizieren.
- Variationen der soeben erwähnten Stellschrauben (Veränderung der Näherungsrente, Veränderung des Anteilssatzes p.a.) wären in ihrer Auswirkung

²⁷ Diese Hochrechnung kann durchaus für jeden Versicherungsfall geleistet werden, wie ein Standpunkt zeigt: http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf

auf die Startgutschrift überhaupt erst einmal im Zusammenhang mit den anderen Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig darzulegen, bevor Bewertungen angestellt und Forderungen daraus abgeleitet werden können.

- Ferner wäre zu bedenken, dass derartige "Zahnradchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) oder durch die Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.

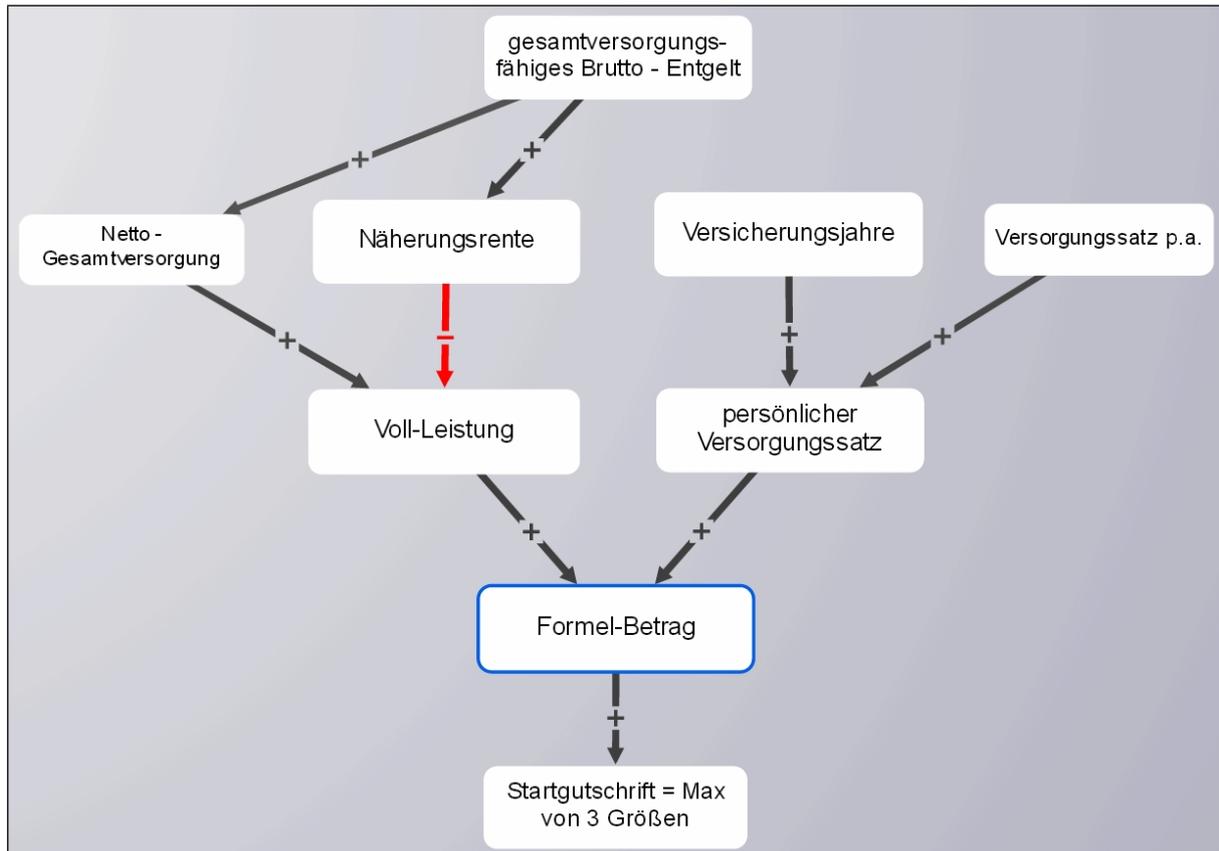
Es ist also beizeiten zu klären, ob bei der Startgutschrift von Versicherten der **Formelbetrag** die ausschlaggebende Größe ist, denn nur dann verändert sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Dann ist zu klären, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (alleinstehend, verheiratet am 31.12.2001 bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den **Formelbetrag** dominiert werden.

3.1. Fokussierung im rentenfernen STG - System

Jeder Versicherte kann versuchen, seine eigene rentenferne Startgutschrift anhand der üblichen "linearen" Schrittfolge (wie sie in der Tabelle 2 angegeben ist) nachzuvollziehen.

Diese gedanklich "lineare" Vorgehensweise bringt aber eher wenig Erkenntnisgewinn über die Dynamik und die inneren Zusammenhänge der Mechanik der rentenfernen Startgutschrift.

Erhellender ist da schon der Systemblick auf die Startgutschrift als Endgröße. Es bietet sich sogar an, innerhalb des Systemgefüges etwa den Fokus auf den Formelbetrag, auf die Voll-Leistung bzw. den persönlichen Versorgungssatz zu legen, um zu schauen, wie sich bei Änderung dieser "Fokus" - Faktoren die System - Zielgröße <rentenferne Startgutschrift> verhält.



erzeugt mit Consideo iModeler

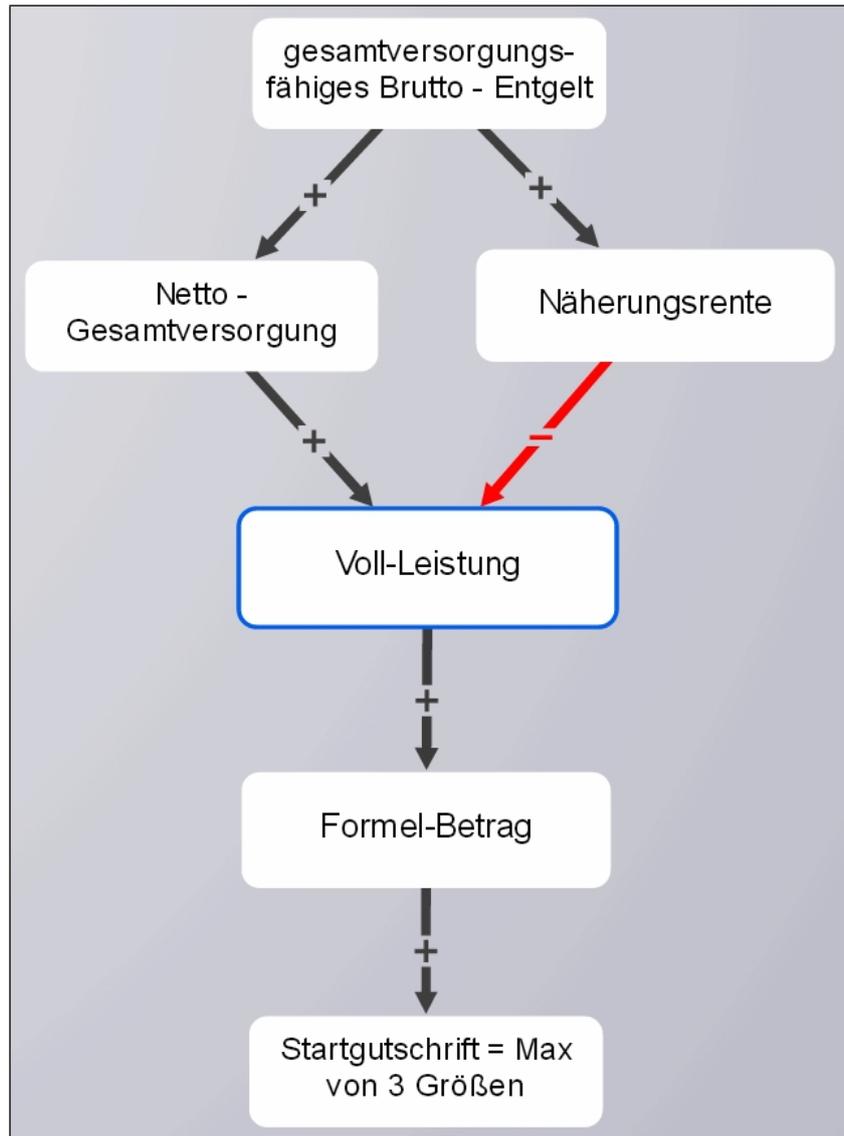
© Friedmar Fischer

Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag

Der Formelbetrag ist zwar abhängig von einer ganzen Reihe von Systemgrößen, jedoch nicht von der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Deshalb tauchen in der Fokus - Abbildung diese beiden Größen nicht auf.

Nun kann man den Fokus auch auf die Voll-Leistung legen, die von der Netto - Gesamtversorgung und der Nährungsrente bestimmt wird und auf den Formelbetrag wirkt. Der persönlich erdiente Versorgungssatz und die Größen Mindestrente und Mindeststartgutschrift beeinflussen die Größe Voll-Leistung nicht und tauchen daher auch in der entsprechenden Fokus - Abbildung nicht auf.

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz ist bedingt durch den satzungsgemäßen jährlichen Anteilssatz und die Anzahl der bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgungskasse mit Beiträgen verbrachten Pflichtversicherungsjahre (m).



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz wirkt über den Formelbetrag auf die rentenferne Startgutschrift, wird aber nicht von der Voll-Leistung bzw. der Mindestrente / Mindeststartgutschrift beeinflusst.

Das in Prosa formulierte System <rentenferne Startgutschrift> wird im nächsten Abschnitt etwas schematischer dargestellt und erläutert.

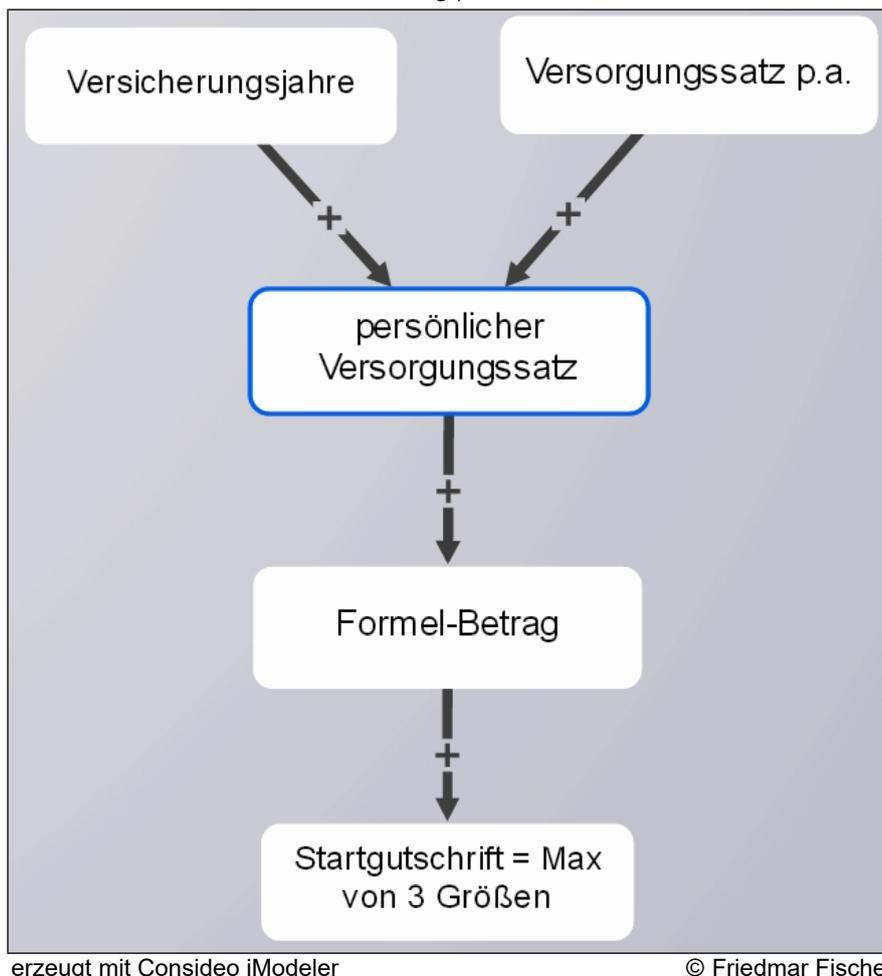


Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz

Insgesamt bleibt der Eindruck eines zwar historisch gewachsenen Systems der Zusatzversorgung, das jedoch inhomogen, z.T. widersprüchlich und schwer durchschaubar ist, kaum stringent begründet wird und zudem unsystematisch wirkt, trotz mehrerer Nachbesserungsversuche der Tarifparteien.

Das wird auch durch die Kurz-Erläuterungen des nächsten Abschnitts deutlich.

3.2. Details zum rentenfernen STG - System

Erläuterungen und Hintergründe:

(1)

STG = rentenferne Startgutschrift. Sie wird gebildet als Maximum von drei Größen: **F-Betrag** = Formelbetrag (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-Rente** = Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-STG** = Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs. 2 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.), wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht sind.

(2)

M-Rente = Mindestrente nach Beiträgen (oder auch *einfache* Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.. Sie wurde aus der alten Gesamtversorgung

übernommen und wird errechnet aus der Summe der Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden multipliziert mit 0,03125 v.H. *einerseits* und der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978 multipliziert mit 1,25 v.H. *andererseits*.²⁸

(3)

F-Betrag (FBetrag) = Produkt aus [Nettogesamtversorgung(**NGV**) - Nährungsrente(**NR**)] und persönlichem Versorgungssatz (**pVS**).

(4)

M-STG = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV als "soziale Komponente" in Höhe von 1,84 Versorgungspunkten x 4 € pro vollem Versicherungsjahr, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre (m) erreicht wurden.

(5)

VL = Voll-Leistung, d.h. Differenz von Nettogesamtversorgung (**NGV**) und Nährungsrente (**NR**)

*Die Voll-Leistung entspricht der Versorgungsrente ("erreichbare Leistung") mit besonderen Maßgaben: immer Voll-Versorgung von 91,75 v.H., kein Mindestversorgungssatz, keine Sonderstaffel für Anteilssätze, keine beamtenrechtliche Mindestgesamtversorgung.*²⁹

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

(6)

pVS = persönlicher (erdienter) Versorgungsprozentsatz als Produkt aus der Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) und dem jährlichen Anteilssatz (**VS p.a.**).

(7)

m = Anzahl (auf zwei Stellen nach dem Komma) der mit Beiträgen belegten Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

²⁸ Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5 %) wurden 1,25 % als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25 % von 2,5 % bedeuten aber monatlich: 1,25 % von 2,5 % = 0,03125 %. Dem entspricht 12 x 0,03125 % = 0,375 % jährlich.

²⁹ Vortrag Stefan Hebler (TdL): "Startgutschriften für Rentenferne", 09. Dezember 2010, Berlin

(8)

VS p.a. = Anteilssatz pro Jahr erdienter Pflichtversicherung in der ZVK. Bis zum 31.12.2000 galt in § 18 BetrAVG a.F. die Regelung: Für jedes volle Jahr in der Pflichtversicherung (nur Zeiten mit Umlagezahlungen) bestand ein Anspruch auf 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts (gvE). Ab dem 01.01.2001 wurde diese Regelung durch einen festen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % für ein fiktives Netto ersetzt. Es sind plötzlich 44,4444 Jahre (=100 % / 2,25 Jahre) Versicherungszeit in der ZVK nötig, um den Höchstsatz von 91,75 % des fiktiven Netto erreichen zu können.

Hintergrund: Eckrentner, Vermeidung Besserstellung bei vorzeitigem Ausscheiden. Versicherungsjahre: Alle Versicherungszeiten werden berücksichtigt nicht nur Umlagemonate (also auch Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit ec.). Aber: keine Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vorzeiten).³⁰

Ab der Tarifeinigung vom 08.06.2017 variiert nun der den Versicherten zugeteilte Versorgungssatz p.a. (**VS p.a.**) zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) in der ZVK.

(9)

NGV = Netto-Gesamtversorgung als 91,75 % des fiktiven Nettoentgelts (abhängig von der am 31.12.2001 fiktiven Steuerklasse I/0 (alleinstehend) bzw. III/0 (verheiratet, bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung). Der Maximalsatz von 91,75 geht auf die alte Gesamtversorgung zurück mit degressiven bzw. linearen Versorgungsstufen. Ab dem 01.01.1992 gilt, dass 40 gesamtversorgungsfähige Jahre (Netto-Steigerungssatz pro Jahr 2,294 %) benötigt werden, um auf den maximalen Versorgungsprozentsatz von 91,75 % zu kommen, mindestens aber auf einen Sockelbetrag von 45 %. Als gesamtversorgungsfähige Zeit (**gvZ**) gilt die Summe der in der ZVK verbrachten Zeit und die Hälfte zusätzlicher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(10)

NR = fiktive gesetzliche Näherungsrente

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft entspricht, sondern im Berechnungsverfahren der rentenfernen Startgutschrift von der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft von 91,75 % eines fiktiven Netto ausgegangen wird, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der Sozialversicherung (z.B. der BfA / DRV) vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente zum 65. LJ im Näherungsverfahren wird vom

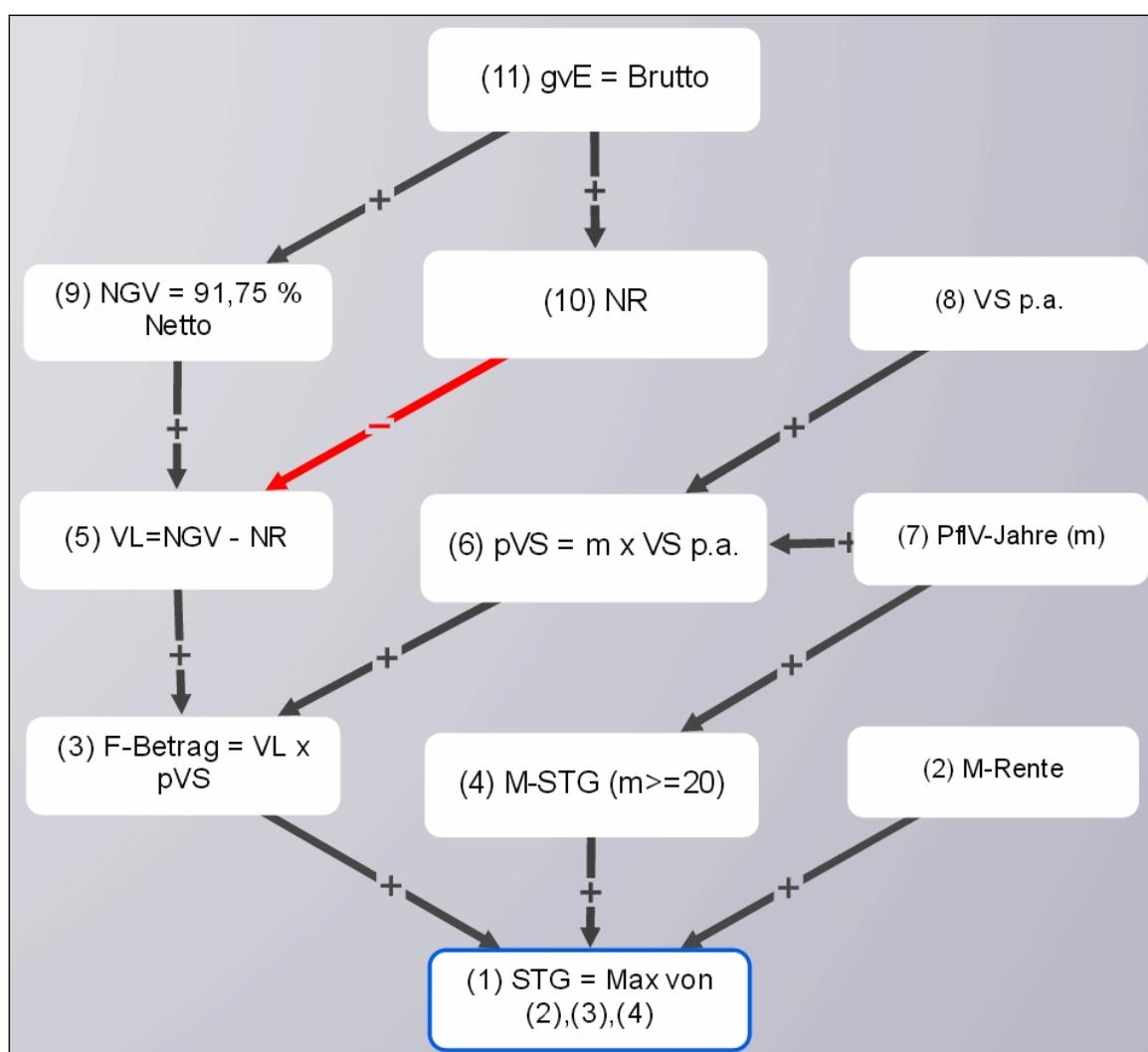
³⁰ a.a.O. Vortrag Hebler

auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre vor der Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.³¹

(11)

gvE = Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Das gvE ist eine fiktive Größe als gewichtetes Monatsmittel aus den Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000 und 2001. Die Gewichte werden den Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor Beginn der Neuordnung ab 01.01.2002 zugeordnet. Die Gewichtung / Aktualisierung der Jahresentgelte wegen erfolgter Gehaltsabschlüsse erschien erforderlich, da die tatsächlich erzielten jährlichen Entgelte vergangener Jahre sich durchaus vom Jahreseinkommen des Jahres 2002 unterscheiden konnten.³²



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)

³¹ <http://www.zentralkoda.de/aktuelles/berechnachBetrG030123.pdf>

³² a.a.O. Lassner, dort Kapitel 8

4. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin

4.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. OLG - Urteil)

Aus dem folgenden Urteilsauszug (OLG KA 12 O 112/20, juris) erschließen sich einige Details zur rentenferner Startgutschrift / VBL – Rente und zur gesetzlichen Rente der Klägerin.

Die kurzen gerichtlichen Angaben liefern aber keine Transparenz, welche Größen die Startgutschrift und die VBL - Rente bestimmt haben, warum das so ist und wie das einzuordnen ist.

Aus den ROT markierten Stellen im OLG - Urteilsauszug wird in den nächsten Abschnitten die rentenferne Startgutschrift und die VBL – Rente komplett rekonstruiert.

Da Renten jeweils zum Monatsersten beginnen, lässt sich aus den gerichtlich zitierten Daten zwar der Geburtsmonat, nicht jedoch der Tag der Geburt schließen. Der Tag der Geburt wird in den folgenden Berechnungen fiktiv auf den 15. des Geburtsmonats der Klägerin festgesetzt.

Annotierter Auszug aus Urteil OLG KA 12 U 112/20 (juris):

9 Die am ... **1950** geborene Klagepartei (Klägerin) trat am ... **1973** in den öffentlichen Dienst ein. Die Beklagte erteilte ihr als rentenferner Versicherten - unter Berücksichtigung einer nach dem **Näherungsverfahren** errechneten gesetzlichen Rente von **1.153,47 EUR** - zunächst eine Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS von **81,59 Versorgungspunkten** und nach Inkrafttreten des § 79 Abs. 1a VBLS keinen Zuschlag. Die Überprüfung der Startgutschrift gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS führte gemäß Mitteilung der Beklagten über die „Überprüfung Ihrer Startgutschrift“ vom August 2018 zu einer **Abänderung auf 86,18 Versorgungspunkte**. Die Klagepartei ging am ... **2010 im Alter von 60 Jahren in Ruhestand**. Mit Rentenbescheid vom 07.04.2010 wurde ihr eine **gesetzliche Altersrente** für Frauen von **978,77 EUR** bewilligt; die Beklagte ermittelte zunächst **ab dem 01.02.2010 eine Zusatzrente von 404,25 EUR** - jeweils brutto.

Vorab werden aus Übersichtsgründen schon einmal wesentliche Details aus der rentenfernen Startgutschrift und der VBL – Rente zusammengefasst.

Erst später wird sich dann Schritt für Schritt ggf. ein Verständnis erschließen für die Zahlen, die Hintergründe und die Mechanismen der Startgutschriftberechnung.

Versicherte, geboren am	15.01.1950
Familienstand am 31.12.2001/01.01.2002	verheiratet
Eintritt in die Zusatzversorgungskasse ZVK:	01.01.1973
Eintrittsalter in die ZVK:	22 Jahre 11 Monate 17 Tage
ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001:	29,00
Maßgebender Versorgungssatz: (max. 91,75 %, ggf. reduziert wegen Teilzeit, Beurlaubung usw.)	91,75 %
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,0
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):	2.588,19 € (bei Vollzeit)
Fiktives Nettoentgelt (Steuerklasse III):	1.802,31 € (bei Vollzeit)
Fiktive gesetzliche Rente:	1.153,47 €
Versorgungssatz (ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,3764 %):	68,92 %
Startgutschrift (rentenfern):	344,70 € = 86,18 VP
Regelaltersrentenbeginn (alt):	01.02.2015 (d.h. zum 65. LJ + 0 M)
Tatsächlicher Altersrentenbeginn:	01.02.2010 (d.h. zum 60. LJ + 0 M)
VBL – Betriebsrente zum 01.02.2010:	344,70 + 59,55 = 404,25 €
Punkterente 01.01.2002 – 01.02.2010:	59,55 € = 14,8875 VP
DRV – Rente zum 01.02.2010:	978,77 €

Es ist unzulässig, anstelle der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ + 0 Monate die reale gesetzliche Rente der Klägerin zum 01.02.2010 in Ansatz bringen wollen.

Denn:

So darf man nicht rechnen (Äpfel-mit-Birnen-Rechnung). Hier gibt es ja verschiedene Bezugszeitpunkte (das 65. LJ bei der Näherungsrente, das 60. LJ bei der realen gesetzlichen Rente).

Zur Vergleichbarkeit müsste man nämlich die reale gesetzliche Rente erst auf das 65. LJ hochrechnen, was mit gewissem Aufwand auch geleistet werden könnte.³³ Dabei nutzt man die Möglichkeit, die auch die Renten*information* der gesetzlichen Rentenversicherung bietet, nämlich aus den Jahresentgelten fünf Jahre vor dem eingetretenen Rentenbeginn eine Hochrechnung der Entgeltpunkte (EP) zum 65. LJ zu entwickeln.

³³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf

Diese Hochrechnungsaufgabe muss man auch bei Personen mit gebrochenen Erwerbsbiografien oder einem frühzeitigen Renteneinstieg erledigen, um Einwänden zu begegnen, man vergleiche „Äpfel-mit-Birnen“, hier die fiktive Näherungsrente zum 65. LJ versus die reale gesetzliche Rente zum einem früheren Zeitpunkt 65. LJ – y Monate.

Lfd. Nr.	geschätzt /rückgerechnet aus Daten im OLG KA Urteil 12 U 112/20	12 U 112/20	12 U 112/20
1	Geburtsdatum	15.01.1950	15.01.1950
2	Eintritt in ZVK	01.01.1973	01.01.1973
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	22 J 11 M 17 T	22 J 11 M 17 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	2.588,19 €	2.588,19 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	2.588,19 €	2.588,19 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	1.079,11 €	785,88 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	1.509,08 €	1.802,31 €
14	NAG/GBQ	1.509,08 €	1.802,31 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	1.384,58 €	1.653,62 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.153,47 €	1.153,47 €
19	Voll-Leistung (VL)	231,11 €	500,15 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.01.73-31.12.01	01.01.73-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	29,00	29,00
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,3764 %	0,6892	0,6892
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	159,28 €	344,70 €
24	Mindestrente	187,87 €	187,87 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	159,28 €	344,70 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	213,44 €	213,44 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	213,44 €	344,70 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	53,36	86,18
31	gvZ (Jahre)	45,06	45,06
32	m (Jahre)	29,00	29,00
33	n (Jahre)	42,08	42,08
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	213,44 €	344,70 €
37			
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	213,44 €	326,35 €
39			
40			
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	0,00 €	18,36 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	5,6%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	0,00 €	18,36 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	213,44 €	344,70 €

Tabelle 3: Übersicht Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin

4.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung der Startgutschrift

- Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?
- Wo geht in der Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 ein?
- Welche Rückschlüsse sind aus dem erhöhten Anteilssatz p.a. möglich?
- Warum gibt es im Fall der Klägerin einen Zuschlag?
- Wie schätzt man die Mindestrente nach § 18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG ab?
- Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

4.2.1. Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?

Bis zu einem gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelt (**gvE**) in 2001 von 4448,24 € (der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung) ist eine direkte Beziehung zwischen dem gvE und der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) herstellbar.³⁴ Für gesamtversorgungsfähige monatliche Entgelte (**gvE**) in 2001, die über der BBG von 4448,24 € liegen, bleibt als Höchstwert der anrechenbaren fiktiven gesetzlichen Rente (**NR**) der Betrag von 1.600,50 € bestehen. Höherverdiener profitieren also von dieser Begrenzung.

Beispiel - Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		4.448,24 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100,00
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		0,88
9			
10	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)	45
11	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	0,88
12	BEZ=	Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)	4.448,24 €
13	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1
14	KF=	Korrekturfaktor	0,9086
15	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	1.600,50 €
16			
17	$gvE=NR/(45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	$NR= gvE \cdot (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	Verhältnis NR / gvE = 0,359805

Tabelle 4: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001

Um herauszufinden, in welchem Entgeltbereich das **gvE** der Klägerin liegt, das zu einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) von 1.153,47 € gehört, kann man im obigen Berechnungsverfahren zur Näherungsrente (**NR**) iterativ in 100 € - Entgeltschritten schauen, zu *welchem gvE* jeweils *welche* Näherungsrente (**NR**) gehört und man kann z.B. auch Quotienten bilden: NR/gvE bzw. NR/BEZ. Es fällt auf, dass zwischen monatlichen Entgelten von 800 € – 3.100 € das Verhältnis NR /

³⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf (dort Kapitel 2.2.2)

gvE in etwa gleich bleibt, bei etwa 0,446 und dann von 3.200 – 4.448,24 € kontinuierlich absinkt auf 0,3598.

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(ab 800€ in 100 € Schritten)										
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15	
4448,24	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1557,34	0,379839
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805

Tabelle 5: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €)

Der Blick in die Tabelle 5 (erste und vorletzte Spalte) zeigt, dass bei einer fiktiven Nahrungsrente (**NR**) der Klägerin in Höhe von 1.153,47 € deren monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) zwischen 2.500 € und nahe bei 2.600 € liegen muss.

Es ist nun leicht, die gvE – Zahlen zwischen 2.500 € und 2600 € derart variieren zu lassen, bis man genau die Nahrungsrente (**NR**) von 1.153,47 € erhält (vgl. Tabelle 6).

Das Durchschnittsentgelt in 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2.352,62 €, d.h. die Klägerin wird mit ihrem speziellen monatlichen gvE in 2001 knapp über dem damaligen Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Nährungsverfahren (Teil A)		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		2.588,19 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		58,18
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	0	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		1,09
9			
10	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45
11	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		1,09
12	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		2.588,19 €
13	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1
14	KF= Korrekturfaktor		0,9086
15	NR= gesetzliche Rente im Nährungsverfahren		1.153,47 €
16			
17	$gvE = NR / (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	$NR = gvE \cdot (45 \cdot ST \cdot 0,9086 \cdot ZF)$	Verhältnis NR / gvE = 0,445667

Tabelle 6: Die Berechnung von NR bei einem gvE von 2.588,19 €

Ergebnis:

Zur Nahrungsrente (**NR**) von 1.153,47 € gehört das **monatliche gvE von 2.588,19 €**.

Zwei Bestimmungsstücke des Berechnungssystems der rentenfernen alten Startgutschrift scheinen nun nach der Tabelle 5 und Tabelle 6 festzustehen, nämlich

- die fiktive gesetzliche Nahrungsrente (**NR**) zum 65. LJ
- das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**)

Aus der gesamtversorgungsfähigen Entgelt (**gvE**) lassen sich entsprechend den Vorschriften der Zusatzversorgungssatzung die fiktiven Nettoentgelte für die StKI. I/0 und III/0 ermitteln.

12 U 112/20					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in (DM bzw. EURO)					
Stichtag: 31.12.2001		DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	5062,06	5062,06	2588,19	2588,19
4	Lohnsteuer in DM/EURO	933,00	393,33	477,04	201,11
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
5	Umlagebetrag AG für ZVK	326,51	326,51	166,95	166,95
6	Umlagebetrag AN für ZVK	63,28	63,28	32,36	32,36
7	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
8	StAnteil Zukunftssich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	30,30	30,30	15,50	15,50
9	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	51,31	17,46	26,24	8,93
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	483,43	483,43	247,18	247,18
11	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	341,69	341,69	174,71	174,71
12	AN-Beitrag:PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	43,03	43,03	22,01	22,01
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	164,52	164,52	84,12	84,12
14	Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	2110,56	1537,04	1079,12	785,87
15	fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKI. I/0 bzw. III/0	2951,50	3525,02	1509,08	1802,31

Tabelle 7: Die Berechnung der fiktiven Nettoentgelte zum gvE der Klägerin

Die fiktiven Abzüge³⁵ erfolgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 VBLS a.F. (41.S.Ä.) (vgl. Anlage A)

4.2.2. Weitere Rückschlüsse aus der ursprünglichen Startgutschrift

Aus der Sachkenntnis der Berechnungsmechanismen zur rentenfernen alten Startgutschrift lassen sich nun Schritt für Schritt die einzelnen Bestimmungstücke der rentenfernen alten Startgutschrift erschließen, wenn man die Definitionen / Begrifflichkeiten / Abkürzungen zum System der alten rentenfernen Startgutschrift aus Kapitel 3.2 nutzt. Es lassen sich sogar schon Folgerungen für die neue rentenferne Startgutschrift ableiten.

Geburtsdatum:

Lt. Rn. 9 des Urteils OLG KA 12 U 112/20 ist die Klägerin **zum 60. LJ** ab 01.02.2010 in den Vorruhestand gegangen,

d.h. **die Klägerin muss im Januar 1950 geboren sein.**

In diesem Standpunkt wird der Geburtstag fiktiv auf den 15. Januar festgelegt.

Alter Regelaltersrentebeginn zum 65. LJ + 0 Monate):

Der frühere „technische“ Regelaltersrentenbeginn muss der **01.02.2015 (65. LJ+0 Monate)** gewesen sein, da die Klägerin zum 60. LJ ab 01.02.2010 in die vorgezogene Rente gegangen ist.

³⁵ VBLinfo 1 / 2000

https://www.vbl.de/documents/20142/106537/Informationen+1_2000.pdf

Eintrittsdatum in die VBL:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe schreibt in seinem Urteil (OLG KA 12 U 112/20, Rn. 9 juris), dass die Klägerin 1973 in den öffentlichen Dienst eingetreten sei. Das kann bedeuten der Eintritt fand statt zwischen dem 01. Januar 1973 und dem 01. Dezember 1973. Für die Zeitspanne bis zum 31.12.2001 bedeutet das, dass höchstens zwischen $m=337$ und $m=348$ mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsmonate m in der VBL erbracht worden sein können.

Familienstand zum 31.12.2001:

Es steht die Entscheidung aus, ob die Klägerin zum Umstellungszeitraum 31.12.2001 verheiratet war oder nicht.

Das ist erst nach ein paar Zwischenrechnungen eindeutig über den „Umweg“ der tatsächlich in der Startgutschrift erzielten Versorgungspunkte (**VP**) erschließbar. Die Anwartschaft aus Versorgungspunkten (**VP**) basiert entweder auf der **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**, der **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder dem **Formelbetrag (F-Betrag)**.

M-Rente und **M-STG** sind unabhängig von einer fiktiven Steuerklasse. Es kommt also nur auf den Formelbetrag (**F-Betrag**) an, um die Steuerklasse zu bestimmen, die der Startgutschrift der Klägerin zugrunde gelegen hat.

Versorgungspunkte in der alten Startgutschrift:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe schreibt in seinem Urteil (OLG KA 12 U 112/20, Rn. 9 juris), die Anzahl der Versorgungspunkte (VP) der Klägerin habe sich zum 31.12.2001 erhöht von **81,59 VP** auf **86,16 VP** durch die Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

Die ursprüngliche alte Startgutschrift hatte also den Wert von **81,59 VP = 326,35 €**.

Man weiß inzwischen:

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2001 und auch 2017) ist das **Maximum der folgenden drei Größen:**

- **Mindestrente nach Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht wurden

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG eines jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % (Regelung 2001) und maximal 2,5 % (Regelung 2017) der Voll-Leistung)

Welche der drei Größen hat denn nun die alte Startgutschrift der Klägerin bestimmt?

Der **Formelbetrag (F-Betrag)**, also die „Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz“, ist ein Produkt.

F-Betrag (FBetrag) =

[Voll-Leistung (**VL**) x **pVS**] =

[Nettogesamtversorgung(**NGV**) - Nährungsrente(**NR**)] x persönlicher Versorgungssatz (**pVS**), wobei

$$\mathbf{pVS} = \mathbf{m} \times 2,25 \text{ \%}$$

Man kennt im vorliegenden Fall inzwischen die Größen

NGV(I) = 91,75 % x 1.509,08 € = **1.384,58 €** bei der fiktiven Steuerklasse I/0

NGV(III) = 91,75 % x 1.802,31 € = **1.653,62 €** bei der fiktiven Steuerklasse III/0

und

NR = 1.153,47 €

Es gibt also zwei Möglichkeiten für den Formelbetrag (**F-Betrag**)

F-Betrag(III) = [**NGV(III)** – **NR**] x pVS = [**NGV(III)** – **NR**] x **m** x 2,25%

F-Betrag(I) = [**NGV(I)** – **NR**] x pVS = [**NGV(I)** – **NR**] x **m** x 2,25%

Man setzt nun in diese beiden Formeln bei F-Betrag testweise die Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz in Euro ein, also **F-Betrag** = 81,59 VP x 4 € = 326,35 € und löst die Formeln nach **m** auf.

Dabei ist daran zu erinnern, das **m zwischen 28,08 = 337/12 Jahren und 29 = 348/12 Jahren liegen muss** (siehe oben).

$$\begin{aligned} m &= [\mathbf{F-Betrag(III)} / (\mathbf{NGV(III)} - \mathbf{NR})] / 2,25\% = \\ &= [326,35 \text{ €} / (1.653,62 \text{ €} - 1.153,47 \text{ €})] / 0,0225 \\ &= 29 \text{ Jahre} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse III/0} \end{aligned}$$

Der persönlich erdiente Versorgungssatz (pVS) zum 31.12.2001 beträgt dann

$$\mathbf{pVS} = \mathbf{m} \times 2,25 \text{ \%} = 29 \times 2,25 \text{ \%} = \mathbf{65,25 \text{ \%}}$$

Das Vorliegen der fiktiven Steuerklasse I/0 ist auszuschließen durch indirekten Beweis:

Was würde gelten unter der Annahme der fiktiven Steuerklasse I/0.:, wenn man annähme, dass dennoch (wie im OLG – Urteil angegeben) die Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz $86,18 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = 326,35 \text{ €}$ wäre:

$$\begin{aligned} m &= [(F\text{-Betrag}(I) / (NGV(I) - NR)] / 2,25\% = \\ &= [326,35 \text{ €} / (1.384,58 \text{ €} - 1.153,47 \text{ €})] / 0,0225 \\ &= 62,76 \text{ Jahre} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse I/0} \end{aligned}$$

Da **m** aber kleiner oder gleich 29 Jahre sein muss, ist das Vorliegen der fiktiven Steuerklasse I/0 auszuschließen.

Zum Zeitpunkt der Umstellung war die Klägerin also verheiratet.

Um die einfache **Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)** abschätzen zu können, braucht man Angaben über die erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**), die bis zum 31.12.2001 erreicht wurden, das gvE und einen sog. „Mindestrentenfaktor“ gemäß der Regel:

$$[(m \times \text{Mindestrentenfaktor})/100] \times \text{gvE} =$$

$$(29 \times 0,2503)/100 \times 2.588,19 \text{ €} = \mathbf{187,87 \text{ €}} \quad (\text{vgl. Kapitel 4.2.4})$$

Um die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV ermitteln zu können, benötigt man die vollen Pflichtversicherungsjahre (**m**) ≥ 20 gemäß der Vorschrift:

$$(\text{volle Jahre } m) \times 1,84 \text{ VP} \times 4 \text{ €} =$$

$$29 \times 1,84 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = \mathbf{213,44 \text{ €}}$$

Schlussfolgerungen:

- Es wurden genau **m** = 29 Jahre mit Umlagen belegte Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 erreicht.
- Der persönlich erdiente persönliche Versorgungssatz (**pVS**) betrug zum 31.12.2001 gemäß alter Startgutschriftregelung genau 65,25 % = $29 \times 2,25 \%$.
- Die alte Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz beträgt **VL** \times **pVS** = $500,15 \text{ €} \times 65,25 \%$ = 326,35 €. Das entspricht $326,35 \text{ €} / 4 = \mathbf{81,59 \text{ VP}}$.
- Der Gesamtbeschäftigungsquotient (**GBQ**) muss 1,0 gewesen sein, denn andernfalls, hätte das verringern Auswirkungen auf die Voll-Leistung (VL) und damit auf die rentenferne Startgutschrift gehabt.

- Da die Größe (**m**) inzwischen eindeutig bestimmt ist, ergibt sich daraus automatisch die Anzahl (**n**) der zu bis zum 01.02.2015 (65.LJ + 0 Monate) theoretisch möglichen Pflichtversicherungsjahre, nämlich 505 Monate = 348 + 157, d.h. **n = 42,08 Jahre**.
- Man bildet einen Quotienten: $100 \% / n = 100 / 42,08 = 2,3764 \%$, d.h. bereits hier lässt sich der variable Anteilssatz p.a. gemäß der Tarifeinigung vom 08.06.2017 ermitteln.
- Der persönlich erdiente persönliche Versorgungssatz (**pVS**) betrug zum 31.12.2001 gemäß neuer Startgutschriftregelung genau $68,92 \% = [m \times (\text{erhöhter pVS})] = 29 \times 2,3764 \%$.
- Die neue Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz (aufgrund der Tarifeinigung vom 08.06.2017) beträgt nun $VL \times pVS = 500,15 \text{ €} \times 68,92 \% = 344,70 \text{ €}$.
Daher: $344,70 \text{ €} / 4 = \mathbf{86,18 \text{ VP}}$.

Exkurs zum Verständnis bzgl. des Zuschlags zur ursprünglichen Startgutschrift

Dazu macht man für das weitere Verständnis bzgl. des Zuschlags zur ursprünglichen Startgutschrift einen Rückgriff auf das Kapitel 2.3.3 dieses Berichts.

Es gibt die einfache Beziehung

[65 minus Eintrittsalter(**EA**)] = theoretisch erreichbare Pflichtversicherungsjahre (**n**), d.h.

$$65 - EA = n \text{ bzw. } EA = 65 - n$$

Dann kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (**EA**) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $EA = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz = $100 \% / (65 - EA)$, denn dann ist $20,56 < EA < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (**n**) und mehr bis zum vollendetem 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Das Oberlandesgericht Karlsruhe schreibt in seinem Urteil (OLG KA 12 U 112/20, juris), die Anzahl der Versorgungspunkte (VP) der Klägerin habe sich zum 31.12.2001 erhöht von 81,59 VP auf 86,16 VP durch die Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

Also:

Erhöhter Anteilssatz der Klägerin (gemäß dem o.a. 2. Fall)

$$= [100 / (65 - EA)] = (100 / n) = (100/42,08) = 2,3764 \%$$

4.2.3. Verifizierung der alten/neuen Startgutschrift der Klägerin

Nun liegen sämtliche Bestimmungstücke der Pflichtversicherungszeit der Klägerin bis zum 31.12.2001 vor. Zur Verifizierung der Startgutschriftenergebnisse der Klägerin ist nun die Eingabemaske eines unabhängigen Excel – Nachrechnungsprogramms³⁶ zu füllen, wenn man noch Angaben zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE), nämlich 2.588,19 €, und eine geschätzte **Mindestrente nach historischen Beiträgen** gemäß § 18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG n.F. in Höhe von 187,87 € einfügt.

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)				
12 U 112/20				
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.				
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu				
A	B	C	D	
Lfd. Nr.	geschätzt /rückgerechnet aus Daten im OLG Urteil OLG KA 12 U 112/21	12 U 112/20		
1	Geburtsdatum:	15.01.1950		geschätzt aus OLG-Urteil
2	Stichtag:	31.12.2001		
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.02.2015:	01.02.2015		ermittelt aus OLG Urteil
5	ZVK-Pflicht ab:	01.01.1973		
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	348,00	348,00	
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.02.2015:	505,00		
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.02.2015:	157,00		
9	m in Jahren:	29,00		
10	n in Jahren:	42,08		daraus: 2,3764=100/n
11	q in Jahren:	13,08		
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	22 J 11 M		
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00		
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%		
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%		
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.			
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.			
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	5.062,06 DM	2.588,19 €	errechnet aus fiktiver NRente von 1.153,47 €
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen			
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (geschätzt)	367,44 DM	187,87 €	= (29*0,2503/100)*gvE
21	Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		213,44 €	= 29 J x 1,84 VP x 4 €
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.		
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.		
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.		

Tabelle 8: Eingabemaske für die Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin

³⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

4.2.4. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab

Die Mindestrente nach historischen Beiträgen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird in jeder rentenfernen Startgutschrift ausgewiesen. Im Urteil OLG KA 12 U 112/20 steht dieser Mindestwert jedoch nicht, da er für die Höhe der Startgutschrift der Klägerin nicht ausschlaggebend war, sondern es wurde im Urteil nur der „startgutschriftprägende“ **<Formelbetrag>** (= Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz) als Maximum der drei Größen: **<Formelbetrag>**; **<Mindestrente nach historischen Beiträgen>**; **<Mindeststartgutschrift, wenn m>=20 volle Jahre erreicht>** zitiert.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssen die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen, was jedoch nicht aus dem Urteil erschließbar war.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

m Jahre in ZVK	Mind.rente % p.a.	Mind.rente % p.a. gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

Tabelle 9: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche **Mindestrente p.a.** der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung:

$$\text{Mindestrente} = [(\text{Mindestrente in \% p.a.}) \times (\text{Anzahl } m \text{ der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre})] \times \text{gvE.}$$

Beispiel: $m=29$; $\text{gvE} = 2.588,19 \text{ €}$; Faktor zur Mindestrente p.a. = 0,2503
 $[(29,00 \times 0,2503/100)] \times \text{gvE} = \mathbf{187,87 \text{ €}}$ (= 367,44 DM)

Siehe dazu auf weitere Infos in den Materialien **37** und **38**.

4.2.5. Alte und neue Startgutschrift der Klägerin im Vergleich

Ermittlung der Startgutschrift (alt)				Startgutschrift rentenfern (alt)	
12 U 112/20					
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze	StKI. I	StKI. III/0	StKI. I	StKI. III/0
1					
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	2.588,19 €	2.588,19 €		
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.509,08 €	1.802,31 €		
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.384,58 €	1.653,62 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	1.941,14 €	1.941,14 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
8					
9	Ermittlung der Startgutschrift				
10		StKI. I	StKI. III/0	StKI. I	StKI. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV, BGV)	1.384,58 €	1.653,62 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.153,47 €	1.153,47 €		
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	231,11 €	500,15 €		
14					
15	Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%	65,25%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	150,80 €	326,35 €		
17					
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.	
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	150,80 €	326,35 €	0,20%	0,43%
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	187,87 €	187,87 €	0,25%	0,25%
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	213,44 €	213,44 €	0,28%	0,28%
22					
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:				
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	213,44 €	326,35 €	0,28%	0,43%
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	53,36	81,59		

Tabelle 10: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2001)

³⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Seite 48)

³⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf (Seite 20ff, dort Abbildung 5 und Tabelle 7)

Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)				
12 U 112/20				Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
1		StKl. I	StKl. III/0	
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	2.588,19 €	2.588,19 €	
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.509,08 €	1.802,31 €	
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%	
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%	
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.384,58 €	1.653,62 €	Nettogesamtversorgung (NGV)
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	1.941,14 €	1.941,14 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)
8				
9	Ermittlung der Startgutschrift			
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I StKl. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV,BGV)	1.384,58 €	1.653,62 €	
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.153,47 €	1.153,47 €	
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	231,11 €	500,15 €	
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn $40 < n \leq 100/2,25$, dann: $100/n$; sonst 2,5 ; falls $n > 44,4444$, dann VS = 2,25 %		2,3764%	2,3764%
15	VSatz 31.12.01: 29,00 Versorgungssatz(VS)= PFLJ x 2,3764 %		68,92%	68,92%
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	159,28 €	344,70 €	
17				
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F.der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	159,28 €	344,70 €	0,21% 0,46%
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	187,87 €	187,87 €	0,25% 0,25%
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	213,44 €	213,44 €	0,28% 0,28%
22				
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:			
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	213,44 €	344,70 €	0,28% 0,46%
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	53,36	86,18	

Tabelle 11: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2017)

Da die Klägerin zum 31.12.2001 die fiktive Steuerklasse III/0 hatte, ist aus Tabelle 10 und Tabelle 11 unmittelbar ersichtlich, dass die „startgutschriftprägende“ Größe in ihrem Klagefall sowohl bei der alten wie auch bei der neuen Startgutschrift der **Formelbetrag** war (und nicht die **<Mindestrente nach Beiträgen>** oder die **<Mindeststartgutschrift>**).

Vom erhöhten persönlichen Anteilssatz von 2,3764 % p.a., der sich – wie man weiß - nur auf den **<Formelbetrag>** auswirkt, profitiert die Klägerin somit von der Neuregelung der Zusatzversorgung vom 08.06.2017.

4.2.6. Lässt sich Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

Hier bieten sich nach einer vergleichenden Studie³⁹ verschiedene Möglichkeiten zur Einordnung einer vorliegenden rentenfernen Startgutschrift (hier die der Klägerin) an.

- Welcher Wert der drei Größen **<Formelbetrag (F-STG)**, **Mindestrente (M-Rente)** nach Beiträgen, **Mindeststartgutschrift (M-STG)**> dominiert die beiden anderen Größen in Abhängigkeit von Familienstand, Höhe des gvE, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (m) bis zum 31.12.2001

³⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

- Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)
- Einordnung der Startgutschrift durch die per annum (p.a.) Sichtweise

Welcher Wert aus F-STG, M-Rente und M-STG dominiert wen?

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (m) bis zum 31.12.2001 die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) nur noch der Formelbetrag.

Für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % (= $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Fall der verheirateten Klägerin aus OLG KA 12 U 112/20 lässt sich entsprechend Tabelle 12 und Tabelle 13 systematisch einordnen:

Für ein gvE zwischen 2.000 € und 3.000 € dominiert bei m=29 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001

- für Verheirate der **Formelbetrag (F-STG)**
- für Alleinstehende die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder die **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**. Für kein einziges (m), (wobei m=4 bis m=38), dominiert für diesen Gehaltsbereich bei Alleinstehenden der Formelbetrag (**F-STG**), sondern die Mindestrente bzw. die Mindeststartgutschrift.

Für einen verheirateten Personenkreis haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen durchweg (d.h. von m=4 bis m=38) positive Auswirkungen auf deren rentenferne Startgutschrift.

Für einen alleinstehenden Personenkreis haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen leider keine positiven Auswirkungen auf deren rentenferne Startgutschrift.

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
	M-STG bzw F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

Tabelle 12: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

m	4.000 €		4.000 €		5.000 €		5.000 €		6.000 €		6.000 €	
	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
	M-Rente		F-STG		M-Rente		F-STG		F-STG			

Tabelle 13: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)

Sicherlich waren nahezu alle Vertreter der Tarifparteien der Ansicht, dass die finanziellen Verluste der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten auch nach einer Neuregelung auf gleichem Niveau bleiben.

Dies hätte folgendes bedeutet: Erhält der Verheiratete keinen Zuschlag, geht auch der Alleinstehende „ceteris paribus“, also unter sonst gleichbleibenden Umständen (gleiches gesamtversorgungspflichtiges Entgelt, gleiches Geburtsjahr, gleiches Eintrittsjahr), und umgekehrt, leer aus.

Und weiter meinte man: Bekommt der Verheiratete einen Zuschlag von beispielsweise 10 % seiner bisherigen Startgutschrift, stünde diese Zuschlagsquote auch dem Alleinstehenden zu. Die **Zuschlagsquote (ZQ)** (definiert als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) wäre also gleich, obwohl der Alleinstehende wegen der niedrigeren Ausgangsstartgutschrift absolut einen geringeren Zuschlag bekäme. Relativ wäre aber über die konstante Zuschlagsquote das bestehende „Ungleichgewicht“ wieder gewahrt.

Leider hat sich diese stillschweigende Annahme einer konstanten Zuschlagsquote für Alleinstehende i.A. nicht bewahrheitet.

Die **unterschiedlich hohen Zuschlagsquoten (ZQ) (im vorliegenden Fall 11,1 % bei Verheirateten)** lassen fatalerweise die Verluste der Startgutschriften bei den Alleinstehenden stark anschwellen. Die **Verlustquote (VQ)** (definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift des Verheirateten) steigt nach der Neuregelung aus 2017 sogar nicht unerheblich an.

Bei **Alleinstehenden** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 4.000 € kaum einen Zuschlag:

Bei **Alleinstehenden** bis zu einem gvE von 4.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Mindeststartgutschrift und Mindestrente bestimmt:

Bei **Alleinstehenden** ab einem gvE von 5.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Formelbetrag und Mindestrente bestimmt:

Bei **Verheirateten** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 6.000 € fast immer einen Zuschlag wegen der Dominanz des Formelbetrags:

Alleinstehende von einem gvE von 1.000 € bis 4.000 € bleiben von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (hier: m=19 bis m=4 mit gvE von 1.000 €) von einem Zuschlag ausgeschlossen!

Auch hier ordnet sich der Klagefall OLG KA 12 U 112/20 systematisch ein die Zuschlagsquotenüberlegungen.

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
m	ZO AL in %					
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,01%	1,01%
32	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,36%	3,36%
31	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	5,82%	5,82%
30	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	8,40%	8,40%
29	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
28	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
27	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
26	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
25	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
24	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
23	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
22	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
21	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
20	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
19	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
18	11,11%	3,39%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
17	11,11%	1,75%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
16	11,11%	0,16%	0,00%	0,00%	9,66%	11,11%
15	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	7,98%	11,11%
14	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	6,34%	11,11%
13	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	4,85%	11,11%
12	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	3,21%	11,11%
11	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	1,81%	11,11%
10	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,54%	11,11%
9	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
8	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
7	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
6	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
5	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
4	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
Max	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
m	ZQ VH in %					
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%
32	0,00%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%
31	0,00%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%
30	0,00%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%
29	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
28	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
27	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
26	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
25	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
24	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
23	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
22	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
21	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
20	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
19	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
18	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
17	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
16	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
15	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
14	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
13	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
12	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
11	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
10	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
9	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
8	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
7	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
6	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
5	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
4	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Max	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Tabelle 14: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

bisherige/neue Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Zuschlag VH in € = Zuschlag für verheiratete Rentenferne in Euro

(neue Startgutschrift minus bisherige Startgutschrift für verheiratete Rentenferne)

ZQ VH in % = Zuschlagsquote (Zuschlag für Verheiratete in % der bisherigen Startgutschrift)

VQ alt in % = alte Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der bisherigen Startgutschrift für Verheiratete)

VQ neu in % = neue Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der neuen Startgutschrift für Verheiratete)

Die Verlustquoten (VQ) (definiert als Verluste der Alleinstehenden in Prozent der <STG alt bzw. neu (VH)>) sind besonders hoch für langdienende Normal- bis Höherverdiener. Die Verlustquoten schwanken zwischen 31,8 % und 51,0 %!

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €		1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
m	VQ alt in %	m	VQ neu in %										
38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%
37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%	37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%
36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%	36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%
35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%	35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%
34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%	34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%
33	0,00%	31,63%	33,19%	45,47%	43,30%	37,21%	33	0,00%	31,63%	33,19%	45,47%	43,30%	37,21%
32	0,00%	31,63%	33,19%	44,24%	43,30%	37,21%	32	0,00%	31,63%	33,19%	44,24%	43,30%	37,21%
31	0,00%	31,63%	33,19%	43,00%	43,30%	37,21%	31	0,00%	31,63%	33,19%	43,00%	43,30%	37,21%
30	0,00%	31,63%	33,19%	41,74%	43,30%	37,21%	30	0,00%	31,63%	33,19%	41,74%	43,30%	37,21%
29	0,00%	31,63%	31,83%	40,45%	43,30%	37,21%	29	0,00%	31,63%	31,83%	40,45%	43,30%	37,21%
28	0,00%	31,63%	30,38%	39,18%	43,30%	37,21%	28	0,00%	31,63%	30,38%	39,18%	43,30%	37,21%
27	0,00%	31,63%	28,92%	37,91%	43,30%	37,21%	27	0,00%	31,63%	28,92%	37,91%	43,30%	37,21%
26	0,00%	31,63%	27,47%	36,64%	43,30%	37,21%	26	0,00%	31,63%	27,47%	36,64%	43,30%	37,21%
25	0,00%	31,63%	25,93%	35,30%	43,30%	37,21%	25	0,00%	31,63%	25,93%	35,30%	43,30%	37,21%
24	0,00%	31,63%	24,39%	33,95%	43,30%	37,21%	24	0,00%	31,63%	24,39%	33,95%	43,30%	37,21%
23	0,00%	31,63%	22,84%	32,60%	43,30%	37,21%	23	0,00%	31,63%	22,84%	32,60%	43,30%	37,21%
22	0,00%	31,63%	21,30%	31,25%	43,30%	37,21%	22	0,00%	31,63%	21,30%	31,25%	43,30%	37,21%
21	0,00%	31,63%	19,94%	30,06%	43,30%	37,21%	21	0,00%	31,63%	19,94%	30,06%	43,30%	37,21%
20	0,00%	31,63%	18,58%	28,87%	43,30%	37,21%	20	0,00%	31,63%	18,58%	28,87%	43,30%	37,21%
19	7,83%	43,46%	17,12%	27,60%	43,30%	37,21%	19	7,83%	43,46%	17,12%	27,60%	43,30%	37,21%
18	7,83%	42,47%	15,67%	26,34%	43,30%	37,21%	18	7,83%	42,47%	15,67%	26,34%	43,30%	37,21%
17	7,83%	41,54%	14,31%	25,15%	43,30%	37,21%	17	7,83%	41,54%	14,31%	25,15%	43,30%	37,21%
16	7,83%	40,61%	12,95%	23,96%	42,55%	37,21%	16	7,83%	40,61%	12,95%	23,96%	42,55%	37,21%
15	7,83%	39,68%	11,59%	22,77%	41,65%	37,21%	15	7,83%	39,68%	11,59%	22,77%	41,65%	37,21%
14	7,83%	38,76%	10,23%	21,58%	40,75%	37,21%	14	7,83%	38,76%	10,23%	21,58%	40,75%	37,21%
13	7,83%	37,89%	8,95%	20,47%	39,91%	37,21%	13	7,83%	37,89%	8,95%	20,47%	39,91%	37,21%
12	7,83%	36,90%	7,50%	19,20%	38,96%	37,21%	12	7,83%	36,90%	7,50%	19,20%	38,96%	37,21%
11	7,83%	36,03%	6,23%	18,09%	38,12%	37,21%	11	7,83%	36,03%	6,23%	18,09%	38,12%	37,21%
10	7,83%	35,23%	5,05%	17,06%	37,34%	37,21%	10	7,83%	35,23%	5,05%	17,06%	37,34%	37,21%
9	7,83%	34,54%	4,05%	16,19%	36,68%	37,21%	9	7,83%	34,54%	4,05%	16,19%	36,68%	37,21%
8	7,83%	34,05%	3,33%	15,55%	36,20%	37,21%	8	7,83%	34,05%	3,33%	15,55%	36,20%	37,21%
7	7,83%	33,43%	2,42%	14,76%	35,60%	37,21%	7	7,83%	33,43%	2,42%	14,76%	35,60%	37,21%
6	7,83%	32,93%	1,69%	14,12%	35,12%	37,21%	6	7,83%	32,93%	1,69%	14,12%	35,12%	37,21%
5	7,83%	32,44%	0,97%	13,49%	34,64%	37,21%	5	7,83%	32,44%	0,97%	13,49%	34,64%	37,21%
4	7,83%	31,82%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	4	7,83%	31,82%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%
Max	7,83%	43,46%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	Max	7,83%	43,46%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%
Min	0,00%	31,63%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	Min	0,00%	31,63%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%

Tabelle 15: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

Im „Verheirateten“ - Klagefall OLG KA 12 U 112/20 ergibt sich für ein gvE von 2.588,19,83 € bei m=29 eine Verlustquote (VQ neu) von 38,08 % [(STG(III) – STG(I)) x 100 / STG(III) = (344,70 – 213,44)*100 / 344,70) eines Alleinstehenden gegenüber dem Familienstatus <verheiratet> zum Stichtag 31.12.2001, wenn man die neue Zuschlagsregelung vom 08.06.2017 der Tarifparteien berücksichtigt.

Hinweis:

Sämtliche Berechnungen zu den „Quoten“ - Tabellen wurden mit dem erwähnten frei im Internet verfügbaren Startgutschrift – Zuschlagsrechner vorgenommen.

Als Musterbeispiel wurde ein rentenferner Versicherter (geb. 31.12.1947), mit Eintritt in die ZVK jeweils zum 01.01. eines Jahres, angenommen. Dabei wird durch iterative Anwendung des Startgutschriftrechners das Eintrittsalter (EA) (Verschiebung des

Eintrittsalter um jeweils ein Jahr) variiert, was sich auf die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten ZVK - Pflichtversicherungsjahre (m) auswirkt, wobei m = 4 bis m = 38 Jahre.

Die per annum (p.a.) Betrachtungsweise

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, 0,4% pro ZVK - Pflichtversicherungsjahr (d.h. **p.a.**) (bezogen auf das gvE – Brutto-Endgehalt) als Rentenanwartschaft in der Zusatzversorgung zu gewähren, scheinen Gruppen von rentenfernen ZVK (z.B. VBL)-Pflichtversicherten durch die Änderungen der Zusatzversorgung ab 2002 benachteiligt zu sein, da es nun eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt) nicht mehr gibt

Zwei Hauptursachen sind für die zum Teil hohen Verluste bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verantwortlich — (wie bereits erwähnt) der Wegfall der „alten“ garantierten Mindestversicherungsrente und die stark differierenden p.a. - Sätze für die Startgutschrift.

Formelbetrag p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Formelbetrag für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Voll-Leistung⁴⁰
(d.h. Voll-Leistung x 0,0225 x m) / m] / gvE

Mindestrente p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Mindestrente für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindestrente / m] / gvE

Mindeststartgutschrift p.a. (bezogen auf das gvE), falls m >= 20) d.h.

[Mindeststartgutschrift für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindeststartgutschrift / m] / gvE

⁴⁰ z.B. entsprechend der ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001

Die Startgutschriften lassen sich in Prozent per annum (p.a.) Pflichtversicherungszeit (bezogen auf das gvE) einordnen und an der „Meßlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente bewerten. Der Einfluss der Anzahl der ZVK - Versicherungsjahre und auch des gvE werden bei dieser Betrachtungsweise eliminiert und damit die Größen überhaupt erst vergleichbar gemacht auch in Bezug auf die 0,4 % p.a. des gvE im "alten Gesamtversorgungssystem".

Damit sind auch zwei wichtige Kriterien gefunden, um die verschiedensten rentenfernen Startgutschriften überhaupt erst miteinander vergleichbar zu machen:

- durch die Normierung der Startgutschrift in Euro auf eine per annum (p.a.) Sichtweise, d.h. wie viel Startgutschrift in Euro erhält ein Versicherter pro Pflichtversicherungsjahr (m), die er bis zum 31.12.2001 in der ZVK verbracht hat;
- durch die Normierung z.B. der des jährlichen Anteils der Startgutschrift in Euro auf das zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) in Euro, d.h. der jährliche erworbene Anteil der Startgutschrift wird prozentual auf das gvE bezogen; damit hat man eine von Euro-Zahlen unabhängige prozentuale Größe **STG p.a.**

Es kommt also bei einer Vergleichbarkeitsüberlegung nicht unbedingt auf die zahlenmäßige Höhe einer Startgutschrift oder die zugehörigen späteren Zuschläge in Euro an, denn diese sind ja abhängig von den in die ZVK insgesamt eingezahlten Summen bis 31.12.2001. Wer weniger eingezahlt hat, bekommt auch weniger Startgutschrift.

Wenn man jedoch an die bereits einige Zeilen vorher erwähnte „Messlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente denkt (d.h. 0,4 % p.a. (bezogen auf das gvE im "alten Gesamtversorgungssystem")), wird sehr schnell deutlich, ob die alte "Messlatte" mit der Startgutschriftregelung über- oder unterschritten wird.

Diese p.a. - Denkweise kann man auch auf andere Größen anwenden wie z.B. die Mindestrente oder die Mindeststartgutschrift.

Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift bezogen auf das gvE:

Annahmen: Die Pflichtversicherte im Klagefall ist rentenfern. Ihr gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt beträgt 2001: 2.588,19 €. Sie hat 2001 29,00 ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag

Die Mindeststartgutschrift p.a. beträgt knapp **0,28 %** pro Jahr

Die Mindestrente p.a. beträgt **0,25 %** pro Jahr.

Der Formelbetrag von 159,28 (344,70) Euro macht 6,15 (bzw. 13,32) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 2.588,19 Euro bei 29,00 Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,22 Prozent (bzw. 0,48 Prozent)** pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I/0 bzw. III/0.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	2.588,19 €
Mindeststartgutschrift	213,44 €
Mindeststartgutschrift p.a. bei 29,00 Pflichtversicherungsjahren	7,17 €
Mindeststartgutschrift p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $7,17 \times 100 / 2.588,19 =$	0,28 %

Ermittlung der Mindestrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	2.588,19 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	187,87 €
Mindestrente p.a. bei 29,00 Pflichtversicherungsjahren	6,48 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $6,48 \times 100 / 2.588,19 =$	0,25 %

Ermittlung der Formelrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	2.588,19 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0)	159,28 € bzw. 344,70 €
Formelrente p.a. bei 28,75 Pflichtversicherungsjahren	5,49 € bzw. 11,89 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $5,49 \text{ (bzw. } 11,89) \times 100 / 2.588,19 =$	0,21 % bzw. 0,46 %

Tabelle 16: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente

Der Formelbetrag von 159,28 Euro (**344,70**) Euro macht bei 29,00 Pflichtversicherungsjahren **0,21 Prozent (bzw. 0,46 Prozent)** pro Jahr des gvE von 2.588,19 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I oder III/0.

Im Klagefall OLG KA 12 U 112/20 ist die neue Startgutschrift von **344,70 Euro** oder **0,46 Prozent p.a.** für die **Steuerklasse III/0** durch den **Formelbetrag** bestimmt.

Beispiel (Klagefall)	StKI. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) nach § 9 Abs. 3 ATV	213,44 €	213,44 €
Mindestrente nach Entgelten gemäß §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG	187,87 €	187,87 €
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	159,28 €	344,70 €

Tabelle 17: Vergleichswerte für die neue Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)

Anlage A: Auszug aus § 41 BetrAVG a.F.

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 39 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H. ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ⁵Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H.(Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. ⁴Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H. ⁵In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. ⁶Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch

Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde, und

e) 20 v.H. des um 89,48 Euro verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,

abgezogen werden.

²Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

Anlage B: Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Karlsruhe⁴¹

Gericht/Institution:	OLG Karlsruhe	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	30.11.2021	Normen:	§ 78 VBLS n.F., § 79 Abs 1 VBLS n.F., § 79 Abs 1a VBLS n.F., AGG
Aktenzeichen:	12 U 112/20		

Altersversorgung der VBL für den öffentlichen Dienst – Startgutschriften zum 1.1.2002 sind nach Entscheidungen des OLG Karlsruhe vom 30.11.2021 nunmehr wirksam

Datum: 30.11.2021

Pressemitteilung vom 30. November 2021 (19/21)

Altersversorgung der VBL für den öffentlichen Dienst – Startgutschriften zum 1.1.2002 sind nach Entscheidungen des OLG Karlsruhe vom 30.11.2021 nunmehr wirksam

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat am 30.11.2021 mit mehreren Urteilen über die Startgutschriften von Versicherten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entschieden. Betroffen sind ca. 1,7 Millionen VBL-Versicherte, die am 1.1.2002 noch „rentenfern“ waren. Nachdem die ursprüngliche und auch eine geänderte Satzungsbestimmung zur Berechnung der Startgutschriften solcher Versicherten von den Gerichten für unwirksam erklärt worden waren, einigten sich die Tarifvertragsparteien auf eine nunmehr dritte Fassung. Diese hält nach Ansicht des OLG Karlsruhe der rechtlichen Kontrolle stand.

Die VBL hat die Aufgabe, den Beschäftigten der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes auf Grundlage von Versorgungstarifverträgen eine zusätzliche Altersversorgung zu gewähren. Auf tarifvertraglicher Grundlage wurde zum Stichtag 1.1.2002 das früher an der Beamtenversorgung orientierte Gesamtversorgungssystem auf ein beitragsorientiertes Betriebsrentensystem nach einem Punktemodell umgestellt. Die hierzu in der Satzung getroffenen Übergangsregelungen sehen vor, dass die bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften nach ihrem Wert festgestellt, in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschriften den Versorgungskonten der Versicherten gutgeschrieben werden.

⁴¹ https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Medien/Altersversorgung+der+VBL+fuer+den+oeffentlichen+Dienst+_+Startgutschriften+zum+1_1_2002+sind+nach+Entscheidungen+des+OLG+Karlsruhe+vom+30_11_2021+nunmehr+wirksam/?LISTPAGE=1149727

Die Satzungsregelungen zur Startgutschrift der sogenannten rentenfernen Versicherten – dies sind im Grundsatz diejenigen, welche am 1.1.2002 jünger als 55 Jahre waren – wurden sowohl in der Ursprungsversion des Jahres 2002 als auch in der geänderten Fassung des Jahres 2012 von den Gerichten beanstandet. Sie benachteiligten „Späteinsteiger“, die – typischerweise nach Studium oder Ausbildung – nicht bereits im Lebensalter von 20 Jahren oder noch früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, und verstießen damit gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Mit der nunmehr zweiten Anpassung aus dem Jahr 2018 wurde die Berechnungsweise zu Gunsten dieser Beschäftigten verbessert. Die Neuregelung behebt nach den heutigen Entscheidungen des OLG Karlsruhe den Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und ist auch im Übrigen rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klagen auf Gewährung einer höheren Zusatzrente blieben somit ohne Erfolg. Die Urteile sind nicht rechtskräftig, da die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen wurde.

[Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30.11.2021, Az. 12 U 112/20, 12 U 88/20 u. a.]

Leitsätze

1. Die Bestimmungen zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in §§ 78, 79 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS n.F.) in der Fassung nach der 23. Satzungsänderung vom März 2018 sind wirksam.
2. Die ausschließliche Heranziehung des Näherungsverfahrens bei der Berechnung der Startgutschriften verstößt nicht gegen Grundrechte oder grundgesetzliche Wertentscheidungen und steht nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des AGG und zu deren unionsrechtlichen Grundlagen.
3. Durch die zeiträtierliche Bestimmung der Startgutschriften mit einem nunmehr zwischen 2,25 % und 2,5 % p.a. gleitenden Anteilssatz sind die rechtlichen Bedenken gegen die Vorgängerregelungen des § 79 Abs. 1 VBLS n.F. in der Ausgangsfassung und des § 79 Abs. 1a VBLS n.F. in der Fassung nach der 17. Satzungsänderung behoben. Die damit verbundene unterschiedliche Behandlung der Versicherten je nach ihrem unterschiedlichen Eintrittsalter bei erstmaliger Pflichtversicherung ist sachlich gerechtfertigt. Die Regelung verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot und stellt keine Altersdiskriminierung dar.